

BASISDEMOKRATIEGESETZ für Deutschland

Entwurf Version 3.2

Gesetzesentwurf zur Einführung und Regelung
direkter Demokratie für Deutschland

als Grundlage echter Demokratie und
in Erfüllung des Grundgesetzes Art. 20, 1 bis 4, insbes. des Abs. 2

Erstfassung Prenzlau, 17.07.2016 bis 21. Mai 2019

- kommentiert und erklärt -

Basisdemokratiegesetz

– Gesetz für direkte Demokratie und Selbstbestimmung aller Deutschen –

Stand: 21. August 2021 / Fassung 3.2 / Datum der Inkrafttretung: [...]

Präambel

*Zur Verankerung und Festigung der Demokratie in Deutschland sollen folgende Wesensmerkmale des Basisdemokratiegesetzes als unumstößliche Grundpfeiler der Demokratie in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und gemäß GG Art. 146 in die künftige neue Verfassung*¹ Deutschlands einfließen:*

Das Gesetz zur Basisdemokratie gehört in unmissverständlicher Form als wesentliches Grundrecht der Menschen in der Verfassung verankert – genau genommen in jeder Verfassung – damit es durch antidemokratische Kräfte nicht so leicht wieder aus dem Weg geräumt werden kann. Die folgende Präambel reißt nur die wichtigsten Elemente an, um einen Überblick über das Wesen des Gesetzes zu geben. Damit stellt sie zugleich eine überschaubare Zusammenfassung des Inhaltes dar. Die Details klären sich in den Paragraphen des Gesetzes.

Alle Gewalt geht direkt vom Volke aus! Der Staat gliedert sich in souveräne, eigenständige Gemeinden, die durch Gemeinderäte vertreten werden, und in Länder, denen Gemeinden durch geographische Lage und durch freie Abstimmung zugehören. Die Verwaltung der Gemeinden, der Länder und des gesamten Deutschen Staatenbundes liegt jeweils bei den Gemeinderäten, Landtagen und dem Parlament der Deutschen Föderation. Die Aufgaben und Rechte der Gemeinden, des Landtags und des Parlaments sind im Einzelnen in den jeweiligen Teilen dieses Gesetzes und der Verfassung geregelt.

Der einzelne Mensch organisiert sich und wählt seine Volksvertreter ausschließlich in und über seine Gemeinde, in der er wohnt und als Person bekannt bzw. als Wahlberechtigter registriert ist, und verleiht seinem politischen Willen allein über die Gemeinde Kraft.

Die Bildung politischer Parteien als Instrument zur politischen Einflussnahme ist verboten. Die Bürger einer jeden Gemeinde wählen alle ihre Volksvertreter und Abgeordneten für die Gemeinde, den Landtag und das Parlament in freier Wahl unabhängig und direkt. Diese Abgeordneten sind an die Weisungen ihrer Gemeinden gebunden und können – gleich einem Geschäftsführer eines Unternehmens – jederzeit auch wieder abberufen werden.

Jede Gemeinde hat immer eine Stimme. Diese eine Stimme wird durch Abstimmung der Bürger einer Gemeinde gebildet und durch die Abgeordneten der Gemeinde im Landtag bzw. im Parlament vertreten.

Rechtsfähige Beschlüsse oder Gesetze kommen durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeinden zustande. Alle Gesetze, die im Landtag oder Parlament entworfen werden, müssen durch die Mehrheit der Gemeinden ratifiziert werden. Gesetze sind ohne die Zustimmung der Gemeinden ungültig. Ein Bundesrat, wie er in der BRD existierte, ist daher redundant und wird nicht gebildet.

Die Stimmen großer Gemeinden gewinnen durch einen im Gesetz festgelegten Faktor an Wirksamkeit, der sich nach der Einwohnerzahl richtet.

Eine künftige bindende Mitgliedschaft Deutschlands in einem vereinten Europa ist nur auf Basis einer Ausweitung dieser demokratischen Grundordnung und dieses Wahl-Systems auf die betreffenden EU-Mitgliedsstaaten und einen gemeinsamen basisdemokratischen Europatag möglich. Ohne die Anwendung dieser demokratischen Grundordnung seitens der Partnerländer der Europäischen Union kann lediglich eine Mitgliedschaft in einem gemeinsamen europäischen Wirtschaftsverbund eingegangen werden, nicht aber ein Beitritt in ein vereintes Europa im politischen Sinne oder als Staatenbund unter Deklaration der eigenen nationalen Souveränität oder solange die Bürger der anderen Partnerländer stimmlos sind und somit in Unfreiheit leben müssen und ein derart eklatanter Unterschied zwischen den Wahlsystemen der Staaten und damit der Freiheit der Menschen fortbesteht.

Die Basisdemokratie nach diesem Gesetz, unter der Prämisse der Abschaffung der Parteien und der Ausübung der politischen Rechte des Einzelnen allein über die Gemeinden, hat das Potential, Europa endgültig und auf friedliche und gerechte Weise zu einigen, ohne dabei die kulturelle Integrität der Völker anzutasten oder die Souveränität der nationalen Staaten zu beeinträchtigen.

Dies ist das erste Dokument und das einzige gesellschaftliche Modell, das langfristigen Frieden und Eintracht in Europa und unter den Völkern der Welt garantiert.

Warum Wahlen und Abstimmungen über die Gemeinden? Warum keine direkten Wahlen aller Bürger? Warum sollen die Gemeinden zuvor eine Stimme innerhalb ihrer Bürger bilden, die dann bei Beschlüssen oder Gesetzen Gewicht hat?

Die Antwort auf diese Frage liegt im Wesen des sozialen Menschen. Dadurch, dass bei Wahlen oder Abstimmungen immer nur die Stimme der ganzen Gemeinde zählt und nicht die Stimme des Einzelnen, wird die politische Wirksamkeit und soziale Kraft der Gemeinden nach innen und nach außen gestärkt. Jeder hat eine Stimme, jedoch bilden die Menschen einer Gemeinde daraus eine gemeinsame Stimme, weil sie auch gemeinsam von den Konsequenzen politischer Entscheidungen betroffen sind. Sie leben zusammen und sollten daher auch zusammen Entscheidungen treffen, als kleinste Zelle staatlicher Organisation.

Würde nur die Stimme des Einzelnen zählen, würden der soziale und politische Zusammenhalt und die Integrität der Gemeinde leiden. Dörfer oder Städte wären dann nur noch Ansammlungen von Menschen, die zufällig zusammen leben und von denen der eine dies, der andere das will – ohne Gemeinsinn und ohne Zusammenhalt. Wahlen und Abstimmungen, die zu einer gemeinsamen Stimme der Gemeinde führen, stärken zuletzt auch den Gemeinsinn, den Zusammenhalt und die politische Einheit, die die Menschen haben sollten, die gemeinsam eine Region oder ein Gemeinde bewohnen.

In der BRD haben wir alle nahezu gar keine Stimme. Sie geht in der Menge unter und egal für was man seine Stimme alle vier Jahre auch hergibt, es hat keine Relevanz und zwingt die Politiker zu gar nichts. In der Basisdemokratie bildet man nun gemeinsam eine Stimme innerhalb einer Gemeinde. Dies führt nicht nur zu mehr Gemeinsamkeit und Integrität in den Gemeinden, sondern auch zu weit mehr politischem Einfluss des Einzelnen, als wenn lediglich die Stimme eines jeden „Einzelkämpfers“ für sich gezählt würde. Die Gemeinde ist eben auch Gemeinschaft, in der man sich austauschen und beraten kann und wo man in gemeinsamen Debatten seinen Horizont gegenüber neuen oder fremden Dingen öffnen kann. Der Austausch in den Gemeinden hilft dem Einzelnen weiter zu blicken und im Dialog mit den Menschen seines unmittelbaren Umfeldes eine gemeinsame Stimme zu bilden, die Gewicht hat und nach diesem Gesetz gehört werden muss! Das ist Demokratie!

Dies ist es, was das griechische Wort „Demokratie“ beutet und daher allein stammt auch diese Idee. Die Deme, das ist das Dorf. Demokratie ist die Herrschaft der Dörfer, der Gemeinden und der Städte als jeweils eine Gemeinschaft von Menschen, die sich als solche sehen und fühlen; in der man aufgrund gleicher Kultur und ähnlicher Bedürfnisse stets auch gleiche oder ähnliche Interessen hat und in denen die Gemeinschaft eine kraftvolle Stimme bildet, die gehört werden muss!

§ 1

Wahl- und Hoheitsrechte

I.

Demokratische Grundordnung

a) Alle Gewalt geht vom Volke aus! Der einzelne Mensch organisiert sich und wählt seine Volksvertreter ausschließlich in und über seine Gemeinde, in der er wohnt und persönlich bekannt bzw. als Wahlberechtigter registriert ist, und verleiht allein über seine Gemeinde seinem politischen Willen Kraft.

Wie im Folgenden noch geregelt, gibt es keine Parteien oder sonstigen Organe, über die politisch agiert werden kann. Es gibt nur die Gemeinde, in der der einzelne Mensch lebt. Weiteres unter „Verbot von Parteiensystemen“.

b) Die Bürger jeder Gemeinde wählen alle Volksvertreter selbst und in direkter Wahl. Volksvertreter sind alle gewählten Gemeindevertreter (Gemeinderat oder Stadtrat), Abgeordnete eines Landtags und des Parlaments sowie Minister und Präsidenten.

c) Jede Gemeinde hat eine Stimme. Diese Stimme äußert den Willen der Gemeinde als Ganzes und wird durch Abstimmung der Bürger in den Gemeindeversammlungen gemäß §2, Abteilung II. b) „*Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor*“, gebildet und durch die Abgeordneten der Gemeinde im Landtag bzw. Parlament vertreten. Rechtsfähige Beschlüsse im Landtag bzw. Parlament kommen somit allein durch die Mehrheit der Stimmen aller Gemeinden eines Landes oder des Staatenbundes zustande.

d) Die Stimmen größerer Gemeinden erhalten durch einen Faktor mehr Gewicht. Dieser Faktor richtet sich nach der Einwohnerzahl.

Näheres regelt §2, Abteilung II. e) ff. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“

e) Nur die Gemeinden können Gesetze ratifizieren. Alle Gesetze, die in den Landtagen oder im Parlament verfasst werden, müssen je nach Gültigkeitsraum durch Abstimmung innerhalb aller Gemeinden des betroffenen Landes bzw. des ganzen Deutschen Staatenbundes durch die Gemeinden ratifiziert werden.

Eine hier häufig angebrachte Kritik unterstellt den Bürgern einer Gemeinde einen Mangel an Weitblick oder zu viel Dummheit für eine angemessene Entscheidungskompetenz. Abgesehen von der Dummheit stimmt das, solange es an Aufklärung und Information mangelt. Ansonsten stimmt es nach wissenschaftlichen Studien ganz und gar nicht – es ist nachweislich das Gegenteil der Fall. Daher ist es hier Aufgabe der politischen Kräfte, der Abgeordneten und Volksvertreter, ihre Gemeinden vor Abstimmungen detailliert und über alle Konsequenzen aufzuklären und die Themen gemeinsam zu diskutieren.

Umkehrschluss: Wenn die Menschen in den Gemeinden einst werden frei entscheiden können, müssen sich hier die Kritiker selber dazuzählen und sich im Gegenzug fragen, ob sie sich aufgrund von Dummheit dann selbst von Wahlen ausschließen wollen oder welchen Menschen sie denn gerne bestimmen möchten, der stellvertretend für sie über ihre persönlichen Angelegenheiten des eigenen Lebens bestimmen soll? Sie müssen sich fragen: „Wer soll für mich über Krieg entscheiden und ob ich daran teilnehmen muss?“ oder „Wer soll für mich über TTIP entscheiden und ob ich Genfutter essen soll oder nicht?“. Diese Kritiker müssten sich gemäß ihrer eigenen Kritik dann bitte auch selber zuerst entmündigen. Als argumentativ wirksame

Kritiker sind Letztere somit diskreditiert.

Die Kritik, dass der Bürger zu doof sei, ist eine uns von den Eliten jahrzehntelang eingetrichterte Lüge und als solche leicht erkennbar, wenn man sich wichtige und konkrete Dinge des Lebens vorstellt und sich fragt, wer diese für mich entscheiden soll? Kann ich im Gegenzug dann auch über deren Angelegenheiten entscheiden? Wohl kaum. So geht das Spiel nicht. Sie entscheiden, wir schlucken..., so geht das Spiel. Es ist das System, dass diese Lüge nutzt und sie uns einzureden versucht, um uns zu entmündigen und uns dazu treibt, dann am Ende auch noch selber zu glauben, zu dumm zu sein. Zu viele glauben diese Lügen und denken, die Menschen könnten nicht selber entscheiden. Bereitwillig fügt man sich im Glauben, dass man selber ja noch dazu in der Lage wäre, aber der Nachbar? Wer so denkt, wird nie frei sein! Geben Sie erst ihrem Nachbarn diese Freiheit und siehe, er kann es genauso gut wie Sie. Die Menschen werden lernen, sinnvoll und weise zu entscheiden, mit jeder Entscheidung besser. Oder möchten Sie entmündigt werden? Das will keiner. Wollen Sie, dass ich künftig immer für Sie entscheide? Oder Ihr Nachbar? Wohl kaum!

Die Politik der repräsentativen Demokratien entmündigt uns alle immerzu, aber die Wissenschaft hat längst bewiesen, dass die Menschen alles andere als zu dumm sind, für sich selber und ihre Angelegenheiten die richtigen Entscheidungen zu treffen.

„Jeder einzelne Bürger hat natürlich in einer komplexen modernen Gesellschaft nur eine hochbegrenzte politische Kompetenz. Er kann die Entwicklung in der Gesellschaft nicht mehr übersehen. Die Bürger als Gesamtheit können, wenn der öffentliche Debattenraum intakt ist, über eine hohe gesellschaftliche Kompetenz verfügen. Das ist ein Punkt, der in Kognitionsforschung und Verhaltensökonomik oft unter dem Stichwort kollektive Intelligenz studiert wird. Da gibt es viele Studien zu, die zeigen, dass wir hochkomplexe Probleme unter sehr spezifischen Voraussetzungen, Heterogenität und Pluralität die Qualitäten von Entscheidungen massiv erhöhen. Die sehr spezifischen Voraussetzungen, damit ein politisches Kollektiv als Ganzes eine hohe politische Kompetenz hat, ist, dass in unabhängiger Weise und gleichberechtigter Weise ein großes Spektrum an Argumenten und Perspektiven in den öffentlichen Debattenraum eingebracht wird. Nur unter dieser Voraussetzung kann ein Kollektiv eine sehr viel höhere politische Kompetenz haben, als es jedem einzelnen möglich ist.“

PROF. DR. RAINER MAUSFELD *²
VORTRAG 04. JUNI 2018

Eine weitere Kritik, der zufolge es zu aufwendig oder umständlich sei, für jedes Gesetz immer gleich alle Gemeinden zu bemühen, ist ebenfalls leicht entkräftet. Technisch ist eine Umsetzung vollkommen einfach. Es wird beraten, abgestimmt und der Abgeordnete der Gemeinde bringt das Ergebnis in das Parlament oder in den Landtag. Faktisch ist eine Entscheidung sehr viel schneller und effizienter erzielt, als bei dem ewigen Tauziehen im noch herrschenden Parteiensystem, das im Grunde viel ineffizienter und träger ist, weil es ganz anderen Idealen und Zielen folgt. Es geht um Dinge, die sich meist nicht mit den Wünschen der Menschen decken und ihnen daher in einer zermürenden Hinhaltetaktik langsam und portionsweise untergeschoben werden müssen. Die Entscheidungen des Volkes wären in der Tat schlecht, aber eben nur für die Eliten. Denn solche Sachen wären ebenso schnell geklärt, wie vom Tisch.

Ferner wird nicht jeden Tag ein Gesetz verabschiedet. In der Schweiz müssen auch nicht alle jeden Tag irgendwelche Gesetze verabschieden, denn dort kann das laut Verfassung nur das Volk! Und wem das dennoch zu viel ist, der muss sich an Abstimmungen ja nicht beteiligen. Die Freiheit zu echtem Einfluss wird aber die Wahlbeteiligung bei allen wichtigen Entscheidungen in bislang unbekannte Höhen schießen lassen. Politikverdrossenheit entsteht ja nur durch die bereits erwähnte Hinhaltetaktik der Politik gegenüber dem Volk, dass dabei doch meist seine Ohnmacht nur zu gut zu spüren bekommt, wenn es wieder über den Tisch gezogen werden soll. Das wäre in einer echten Demokratie ein für alle Mal vorbei!

Wer also meint, das Volk sei zu dumm, der beweist mit dieser Aussage nur seine eigene Dummheit und vor allem Unwissenheit, denn die Forschung und Wissenschaft weiß etwas anderes! Wer so denkt, fange dann also bitte bei sich selber an und entmündige sich selber zuerst und das bitte in aller Öffentlichkeit! Er möge sagen: „Ich bin zu dumm, um selber zu entscheiden“!

f) Jede Abstimmung, Wahl oder Wahlauszählung hat öffentlich stattzufinden. Niemandem ist der Zugang oder die Einsicht zu den Daten, Unterlagen oder Wahlzetteln zwecks Prüfung zu verwehren. Alle Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind in besonderer Form zu veröffentlichen. Näheres regelt §2, Abteilung VI. „Veröffentlichung bei Wahlen“

g) Das Basisdemokratiegesetz und seine folgewirksamen Inhalte leben von seiner dezentralen Struktur, die dafür sorgt, dass es einzelnen, zentralen staatlichen, aber vor allem auch nichtstaatlichen Elementen nicht gelingen soll, unverhältnismäßig großen Einfluss und Macht über das Land und sein Volk zu erlangen. Diese Dezentralität ist daher zu erhalten!

h) Als Gemeinde gilt jede einzelne Gemeinde oder Stadt oder Teile der Stadt in Deutschland nach ihren ursprünglichen Grenzen von 1900 bis 1910.*³

Frühere Eingemeindungen sind rückgängig zu machen, da dies ein Akt antidemokratischer Kräfte war und nicht den Interessen der Bürger dient, sondern vielmehr eine dörfliche Selbstbestimmung hindert oder zunichtemacht.

Hier geht es vor allem um überschaubare Flächen und Einwohnerzahlen und vor allem um Einheit in den Gemeinden, nicht um revanchistische oder reaktionäre Gedanken gegenüber anderen Ländern. Die Gemeinde ist nach der Familie die wichtigste gesellschaftliche Zelle und daher nach diesem Gesetz die kleinste politische Einheit mit entsprechendem sozialem Gefüge. Sie muss wieder in der Lage sein, ihre Interessen eigenständig und frei zu vertreten. Aus diesem Grunde sollen die Gemeinden wieder so hergestellt werden, wie sie ursprünglich existiert haben. Nämlich in ihren alten Grenzen vor der Zusammenlegung und Eingemeindung. Sie müssen daher im Rahmen einer umfassenden Dezentralisierung und zum Wohle echter Demokratie dringend wieder „ausgemeindet“ werden. Die Areale und Grenzen einer jeden Gemeinde waren klar definiert. Darum die Grenzen von 1900 – 1910. Es gibt darüber einen Katalog. Es sind über 82.000 Gemeinden im gesamten alten Deutschen Reich. Gemeinden, die heute in Polen oder anderen Ländern liegen, sind also so lange auszunehmen, solange diese sich nicht anschließen wollen oder dürfen. Ändern sich aber auch die Verhältnisse in diesen Ländern in Richtung echter Demokratie, kann möglicherweise dann auch dort frei über Zugehörigkeiten von Volksteilen zu Ländern abgestimmt werden, denen sie ethnisch auch zugehören. Erzwungen werden soll aber nichts, niemals! Die Verfassung regelt das Weitere hierzu.

i) Bundesländer in der Form, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bestanden, führen aufgrund ihrer Größe ebenfalls zu einer Missachtung der Interessen einzelner Regionen, Minderheiten oder auch Mehrheiten. Um besser auf die kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse einzelner Regionen eingehen zu können, bilden die Gemeinden durch Abstimmung neue Länder auf der Grundlage ihres natürlichen und kulturellen Zugehörigkeitsgefühls.

Als Land bieten sich Regionen an, wie die Uckermark oder Westfalen, das Emsland oder Schwaben. Sie können genauso jeweils ein Land bilden, wie Holstein, die Prignitz oder die Pfalz. Landtage und Verwaltungen von Ländern, die sich nach Regionen mit eigener Identität und kultureller Zugehörigkeit frei bilden, können immer besser auf die Menschen des Landes eingehen. Das dient der Förderung einer Region in ihrem Zusammenhalt, ihrer Identität und dem kulturellen Selbstbewusstsein. Ein solches Land hat gegenüber den jetzigen, alten „Bundesländern“ der BRD den großen Vorteil, dass kulturelle oder regionale Mehrheiten oder Minderheiten verschiedenster Kulturen nicht mehr gezwungen werden, mit all ihren eigenen Belangen mit allen anderen in einen Topf geworfen zu werden. Das Land kann viel gezielter auf die kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden und Menschen eingehen, wenn es kulturell weitgehend homogen ist und sich selber verwalten kann.

j) Über die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einem bestimmten Land bestimmen die Bürger der betreffenden Gemeinde unabhängig und in eigener Wahl selbst, solange dadurch ein regional zusammenhängendes Gebiet definiert bleibt und die Gemeinde territorial auch an das Gebiet des Landes angrenzt.

k) Städte mit mehr als 500.000 Einwohnern können sich den Status „Land“ geben und als eigenes Land handeln, sofern das Land der um die Stadt liegenden Region dadurch nicht weniger Einwohner hat als die Stadt selbst.

Zusammenhängende Stadtteile solcher größeren Gemeinden oder Städte, die den Status eines Landes haben, erhalten dadurch den Status einer eigenständigen Gemeinde mit eigener Stimme.

l) Zusammenhängende Stadtteile größerer Städte, die aber insgesamt kleiner als 500.000 Einwohner sind oder keine eigenständigen Länder bilden wollen oder können, führen Wahlen und Abstimmungen in den einzelnen Stadtteilen durch, bilden aber als ganze Stadt eine gemeinsame Stimme.

m) Der Status von Städten und Gemeinden ist auf politischer Ebene mit Blick auf die Vertretung in den Landtagen und dem Parlament die gleiche. Der Begriff der Gemeinde in diesem Gesetz umfasst daher immer auch alle Städte.

Ausnahme hiervon bilden Städte, die eigene Länder bilden.

n) Städte und Gemeinden müssen sicherstellen, dass Gemeindeteile oder Stadtteile stets ausreichende Informations- und Versammlungsmöglichkeiten für alle wahlberechtigten Bürger bieten, insbesondere für Aufklärungsveranstaltungen der Volksvertreter und zur Anberaumung von gemeinsamen Debatten über Gesetzesvorlagen oder Abstimmungen.

II. Rechte der Gemeinden, des Landtages und des Parlaments

a) Jede Gemeinde regelt all ihre Belange durch eigene Verordnungen selbst, solange diese nicht anderen Gemeinden schaden oder sie benachteiligen oder dadurch gegen geltendes Recht verstoßen.

Geltendes Recht ist natürlich immer dadurch definiert, was zum aktuellen Zeitpunkt gilt, und das sind die basisdemokratisch verfassten Gesetze. Die Frage nach bestehenden, alten Gesetzen der BRD und deren Gültigkeit, durch die es vor allem in der Übergangsphase zum Basisdemokratiegesetz (BDG) zu Problemen kommen kann, werden im Folgenden unter §4, Abteilung II. „Alte und Neue Gesetzgebung“, behandelt.

b) Jedes Land regelt alle seine Belange durch eigene Ländergesetze selbst, solange diese nicht anderen Ländern oder einzelnen Gemeinden schaden oder sie benachteiligen oder dadurch gegen geltendes Recht der Deutschen Föderation verstoßen.

c) Der Staat, vertreten durch das Parlament, regelt alle länder- und gemeindeübergreifenden Belange durch Staatsgesetze. Diese Gesetze müssen zuvor durch die entsprechende Mehrheit aller Gemeinden, die der Föderation Deutschlands angehören, ratifiziert werden. Erst dadurch erlangen diese Gesetze allgemeine Gültigkeit für alle Gemeinden.

d) Föderale Staatsgesetze und Ländergesetze müssen inhaltlich immer die klare Mehrzahl aller Gemeinden eines Landes bzw. aller Länder des Deutschen Staatenbundes betreffen und dürfen

nicht derart sein, dass sie allein in die Hoheitsrechte nur einzelner Gemeinden oder Länder eingreifen und sich nur gegen eine Minderheit von Gemeinden oder Ländern richten, ohne zugleich auch die Mehrheit der anderen Gemeinden oder Länder zu betreffen. Das Erlassen und Abstimmen von Gesetzen und Verordnungen, die nur das Leben einzelner Personen oder einzelner Gemeinden oder einzelner Länder betreffen sollen, sind daher unzulässig, da dies die Bürger, die Gemeinden oder Länder in ihrer Souveränität oder Eigenständigkeit einschränken würde.

Die vier oben genannten Punkte a) bis d) sollen im Rahmen des Gleichheitsprinzips sicherstellen, dass Personen, Gemeinden und Länder souverän bleiben und sich nur den Gesetzen zu beugen haben, die von allen für alle beschlossen wurden. Insbesondere soll der Abschnitt d) dafür sorgen, dass Mehrheiten nicht Gesetze und Verordnungen erlassen, die nur das Leben einzelner Personen oder einzelner Gemeinden oder einzelner Länder betreffen. Es darf solche Gesetze nicht geben, weil diese Angelegenheiten durch die Person, die Gemeinde oder das betroffene Land selber zu regeln sind, und nicht durch Eingreifen anderer Gemeinden oder des Staates.

Hier soll die Freiheit von Personen und Gemeinden geschützt bleiben, insbesondere vor Enteignung oder Fremdbestimmung. Nur von allen gemeinsam beschlossene Gesetze dürfen sich über das Recht einzelner stellen, sofern diese Gesetze auch für alle anderen gelten. So könnte z.B. durch mehrheitlichen Beschluss eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt werden, die dann aber alle betreffen müsste. Desgleichen kann der Staat aber keine Autobahn oder das Land keinen Windpark durch bzw. auf Gemeindeland beschließen, wenn die Gemeinde das nicht will. Ein Gesetz würde hier nur einige wenige Gemeinden betreffen und wäre damit nicht zulässig.

e) Gesetze zu Außenhandel und Auslandsbeziehungen sowie Kriegführung oder einzelne militärische Einsätze der Streitkräfte, betreffen immer den Staat und werden im Rahmen dieses Basisdemokratiegesetzes nur durch Ratifizierung, Wahl oder Abstimmung aller Gemeinden legitimiert und mittels der Ministerien geplant und gesteuert und gemäß den Vorgaben der Verfassung für Deutschland durchgesetzt.

Dem Vorwurf, dass das Land so in einem Ernstfall nicht zu verteidigen wäre, ist entgegenzusetzen, dass natürlich entsprechende Gesetze zuvor geschaffen und verabschiedet werden müssen, die das entsprechende Ministerium (für Verteidigung) mit ganz konkreten Aufgaben und Kompetenzen sowie Geld für den Ernstfall auszurüsten haben. Das ist insgesamt überhaupt nicht anders als derzeit in der BRD. Ein solches Gesetz kann ebenfalls auch die Ausrufung von Ausnahmezuständen regeln und/oder den Präsidenten im Ernstfall zum Oberbefehlshaber der Streitkräfte machen. Die wichtigsten Regelungen hierzu stehen in der Prenzlauer Verfassung der Deutschen, von 2017/19.

III. Ratifizierung von Gesetzen

a) Alle Verordnungen, die durch den Gemeinderat erlassen werden, müssen durch die Gemeindeversammlung (Bürger) ratifiziert werden. Alle Gesetze und Verordnungen, die durch den Landtag oder das Parlament verfasst werden, müssen vor Inkrafttreten mehrheitlich durch die Gemeinden des betreffenden Landes bzw. der Mehrheit aller Gemeinden des Staates ratifiziert werden.

b) Jeder beschließenden Versammlung oder Wahl oder Abstimmung zu einem Gesetzesentwurf oder einer Gesetzesänderung oder einer Gemeindeverordnung muss mindestens eine separate

öffentliche Gemeindeversammlung vorausgehen, die dem Zweck der umfassenden Aufklärung der Bürger über Inhalte, Details und Folgen der rechtsverbindlichen Abstimmung dient und auf der die Bürger sich äußern, debattieren oder Fragen stellen können.

Natürlich könnten auch hier mehrere Fliegen mit einer Klappe geschlagen werden, indem während nur einer Sitzung der Gemeinde gleich mehrere Dinge beschlossen werden. Es wird aber explizit festgelegt, dass für jedes Gesetz und jede Verordnung eine eigene Sitzung stattfinden muss, damit gewisse undemokratische Kräfte nicht in Versuchung geraten, Beschlusssitzungen mit Themen zu überfrachten. Damit könnte die Achtsamkeit der abstimmenden Bevölkerung überstrapaziert werden, mit dem Ziel und Zweck, einige Ungenauigkeiten durchzuschleusen, die bei genauerer Betrachtung nicht durchgegangen wären, weil sie beispielsweise nur einigen wenigen Personen Privilegien einräumen könnten.

c) Die Inhalte und Details jedweder Belange, über die in den Gemeinden abgestimmt werden sollen, sind in den Gemeinden fristgerecht und vollständig öffentlich und jedem Stimmberechtigten zugänglich zu machen.

Den Abgeordneten der Gemeinden kommt hier die besondere Aufgabe der umfassenden Aufklärungspflicht in den Diskussionsrunden und Debatten der Gemeindeversammlungen zu. Näheres hierzu unter §3, Abteilung II. „Aufgaben, Rechte und Pflichten“

IV.

Forum der Gemeinden und Länder

a) Die Gemeinden eines Landes sind durch ein Netzwerk miteinander verbunden. Dieses Netzwerk dient als Forum für die Gemeinden und kann elektronischer oder herkömmlicher Art sein, sofern gewährleistet werden kann, dass unautorisierte Kräfte keinen Zugang erhalten oder sich einen solchen nicht rechtswidrig verschaffen können. Aufgabe des Forums ist der gezielte Austausch zwischen den Gemeinden.

b) Über das Forum tauschen sich die Gemeinderäte und Landräte der Gemeinden eines Landes oder auch der gesamten Föderation intern und regelmäßig zu verschiedenen Themen aus und können diese in die Gemeinden hineinragen. Durch Debatten und Vorabstimmungsrounds kann über das Forum die Notwendigkeit für oder das allgemeine Interesse an einer Abstimmung zu einer Angelegenheit im Vorfeld analysiert werden.

c) Zugang zum Forum haben nur Gemeinderäte und Landräte eines Landes bzw. des Staates. Die Landräte können auf Antrag von 10 oder mehr Gemeinden von der Teilnahme zu einem bestimmten Thema temporär aus dem Forum ausgeschlossen werden. Widersprechen dem Ausschluss gleichviele oder mehr Gemeinden, muss unter allen Gemeinden abgestimmt werden. Es gilt das einfache Mehrheitsprinzip.

d) Das Forum ist über das Land hinaus auch auf Staatsebene ausweitbar, sofern Angelegenheiten einen Austausch der Gemeinden in ganz Deutschland erforderlich machen.

e) Die Moderation des Forums übernimmt eine durch Wahl bestimmte Gemeinde oder der Landtag des Landes.

f) Das Forum dient dem schnellen und einfachen Austausch innerhalb der Gemeinden. Das darf eine öffentliche Debatte nicht ausschließen oder hindern. Die Moderatoren der Foren, Gemeinderäte und Landräte sowie Mitglieder des Parlaments sind verpflichtet, brisante und

wichtige Themen öffentlich zu machen und die öffentliche Debatte unter der Bevölkerung in den Gemeinden landesweit bzw. ggf. im gesamten Staatsgebiet zu stimulieren.

g) Die Debatten des Parlaments und der Landtage sind, sofern öffentlich, stets online und auf einem staatlichen Fernsehkanal zu übertragen.

„Öffentlicher Debattenraum und Demokratie kleben aneinander“

„Der Debattenraum muss die Pluralität gesellschaftlicher Interessen widerspiegeln und darf nicht durch ökonomische und politische Interessen determiniert oder eingeschränkt sein. Demokratie ist angewiesen auf die Intaktheit des öffentlichen Debattenraums. [...] Meinungsvielfalt ist nicht einfach nur der Luxus, seine Meinung mal sagen zu können, sondern sie ist die Grundlage der Möglichkeit von Demokratie.“

„Wir müssen uns klar machen, dass die Idee von Demokratie von den Mächtigen nie, zu keiner Zeit nie in irgendeiner Weise akzeptiert wurde. [...] Der scheinbare Siegeszug der Demokratie seit dem 19.Jhd. konnte nur erfolgen, dadurch, dass man die Bedeutung von Demokratie schrittweise geändert hat [...] dass sie de facto eine Elitenherrschaft bedeutet, also eine Wahloligarchie, eine Wahlelitenoligarchie. [...] Der Demokratiebegriff hat sich im Grunde seit dem 18 Jhd. massiv verschoben, er hat nichts mehr mit Volkssouveränität zu tun, ...das steht irgendwo noch, ich glaube auf einer Briefmarke.“

PROF. DR. RAINER MAUSFELD *²
ÖDP VORTRAG MÜNCHEN, 04. JUNI 2018

h) Befindet man innerhalb des Forums bzw. unter der Mehrzahl der Gemeinden eine Angelegenheit für staatsrelevant, so kann die Moderation über das Netzwerk die Foren anderer Länder bzw. aller Länder informieren und zu einer Debatte und/oder Abstimmung auf Landesebene oder Staatsebene auffordern.

i) Die Liste mit den Ergebnissen aller an einer Vorabstimmung zu bestimmten Angelegenheiten teilnehmenden bzw. sich enthaltenden Gemeinden ist in der Art des §2, Abteilung VI. „Veröffentlichung bei Wahlen“, innerhalb des Forums eines Landes bzw. des gesamten Netzwerkes des Staates öffentlich zu machen. Jede Gemeinde muss freien Zugang zu dieser Liste erhalten, um Manipulationen vorzubeugen. Dies gilt bei landesweiten Vorabstimmungen genauso wie bei Vorabstimmungen im ganzen Föderalen Staatsgebiet Deutschlands.

§ 2

Wahlssystem

I.

Stimmrechte und Wahlordnung

a) Stimmrecht haben nur Menschen (natürliche Personen), welche die Deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und 16 Jahre alt sind. Jeder Stimmberechtigte hat bei jeder Abstimmung oder Wahl immer nur eine Stimme.

Das genaue Alter kann später durch Wahlverfahren geändert oder bestätigt werden. Viele sind der Ansicht – und dem schließe ich mich an – dass Jugendliche ab 16 Jahren nicht nur das Recht haben sollten, für ihr Leben mitzubestimmen, sondern dass sie auch zeitig genug lernen sollten, in die Rolle der Selbstverantwortung hineinzuwachsen.

b) Jede Gemeinde hat das Recht, das Wahlrecht zu einzelnen, mehreren oder allen Wahlen und Abstimmungen, die nur die Gemeinde selbst betreffen und nicht das Land oder den Staat, an einzelne Menschen oder Gruppen von Menschen ohne Deutsche Staatsbürgerschaft, jedoch mit einer gültigen Daueraufenthaltsgenehmigung, temporär oder dauerhaft zu vergeben oder abzulehnen.

c) Bei Wahlen und Abstimmungen, die nur das Land oder nur die Gemeinde betreffen, kann das Wahlrecht nur derjenige erhalten, der seit mindestens drei Monaten in diesem Land bzw. in dieser Gemeinde lebt und als Wähler gemeldet ist. Deutsche Staatsbürger haben jedoch auch bei durch Umzug bedingtem temporärem Entzug des Wahlrechts das Recht auf freien Zugang zu jeder öffentlichen Versammlung in der Gemeinde, in der sie wohnen und leben. Bezüglich der Teilnahme an Wahlen oder Abstimmungen, die den Staat als Ganzes betreffen, gibt es keine Sperrfristen.

d) Jeder Stimmberechtigte kann bei allen Wahlen und Abstimmungen auf Gemeinde-, Landes- oder Staatsebene nur innerhalb seiner Gemeinde abstimmen oder wählen. Um stimmberechtigt zu sein, muss er sich als Wähler in seiner Gemeinde anmelden und in das Deutsche Wahlregister eintragen lassen, um an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen zu können. Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wohnsitze, so muss er einen als Haupt- oder Wahlwohnsitz festlegen und sich dort als Wahlberechtigter für Wahlen oder Abstimmungen registrieren lassen.

e) In das Deutsche Wahlregister dürfen die Gemeinden nur den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Nummer des Ausweisdokuments (Reisepass) des Wahlberechtigten eintragen sowie den Namen der Gemeinde, der er zugehört. Die Adresse und genaue Anschrift kann nur dann erfasst werden, wenn der Wahlberechtigte dies wünscht und seine Wahlbenachrichtigung postalisch zugesandt bekommen will.

f) Das Deutsche Wahlregister wird zentral geführt und dient der Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler und der Vermeidung von Unstimmigkeiten und Wahlbetrug durch Mehrfachwahlen, insbesondere bei Wahlen, die das Land bzw. den Staat betreffen. Die Prüfstelle kann zur Prüfung auch elektronische Hilfsmittel herbeiziehen, wenn eine Manipulation von außen ausgeschlossen werden kann.

g) Nachweislicher Wahlbetrug eines Stimmberechtigten, z.B. durch den Versuch der Einflussnahme auf Landtags- oder Parlamentswahlen durch Mehrfachwahlen in verschiedenen Gemeinden oder andere Formen, wird strafrechtlich verfolgt und führt durch richterlichen Beschluss mindestens zum Verlust des Stimmrechtes auf Lebenszeit. Bürger, die trotz des Entzuges des Wahlrechtes versuchen, an Wahlen teilzunehmen oder sich Zugang zu Wahlen zu erschleichen, werden gemäß der Schwere des Vergehens mit Haftstrafen durch die Gerichte belegt.

Niemand ist zum Betrug gezwungen. Der Betrug muss zudem nachgewiesen werden, wenn er bestraft werden soll.

h) Hat ein Mensch in verschiedenen Gemeinden Eigentum in Form von Land oder Häusern oder einem Unternehmen, das er mehrheitlich mit mehr als 51% persönlich besitzt, so kann er in diesen Gemeinden an den Wahlen zum Gemeinderat oder an Abstimmungen, welche allein die Gemeinde betreffen, ebenfalls teilnehmen, auch wenn er seinen Haupt- oder Wahlwohnsitz in einer anderen Gemeinde hat. In diesem Fall kann er in zwei oder auch mehreren Gemeinden zur Wahl gemeldet sein und wählen. Die betroffene Gemeinde muss das Mehrfachwahlrecht für Eigentümer überprüfen und ihn für Abstimmungen zulassen und dies dem Deutschen Wahlregister melden.

Diese Zulassung zu einem Mehrfachwahlrecht für Eigentümer betrifft ausdrücklich nur Abstimmungen oder Wahlen, welche die Gemeinde intern betreffen. Bei Wahlen, deren Belange über die der betreffenden Gemeinde hinausgehen und sich auf das Land oder den Deutschen Staatenbund beziehen, kann keinerlei Mehrfachwahlrecht für Eigentümer ausgeübt werden. Für Gesellschaften ohne einen Hauptaktionär oder ohne einen Eigentümer mit mehr als 51% stimmberechtigter Unternehmensanteile gilt dieses Mehrfachwahlrecht für Eigentümer ausdrücklich nicht.

Hier ist dafür Sorge getragen, dass ein Unternehmer oder Besitzer von Eigentum zu einem gewissen Anteil am Geschehen in der Gemeinde mitwirken kann, in der er ein Unternehmen betreibt oder Land oder Immobilien besitzt, auch wenn er eigentlich dort nicht seinen Hauptwohnsitz hat.

Der Verdacht des Missbrauchs ist weitgehend ausgeschlossen, da ein Mehrfachwahlrecht für Eigentümer nur auf Gemeindeebene besteht und nicht auf Landes- oder Staatsebene. Auf der Gemeindeebene hat der Betreffende jedoch auch in der Gemeinde, wo er das zusätzliche Mehrfachwahlrecht für Eigentümer ausübt, nur eine Stimme.

i) Für die Wertung der Stimmauszählung gelten immer nur die bei Wahlen oder Abstimmungen gültig abgegebenen Stimmen.

j) Eine Wahlpflicht oder eine Mindestbeteiligung von Gemeindemitgliedern als Anforderung für die Beschlussfähigkeit bei Abstimmungen existiert nicht. Über eine Mindestbeteiligung kann aber unter gewissen Umständen beschlossen werden, sofern eine Gemeinde dies vor einer Wahl oder Abstimmung für sich beschließt oder wenn alle Gemeinden des betreffenden Landes oder des Staates dies zuvor mehrheitlich für eine bestimmte Wahl oder auch grundsätzlich für alle Wahlen auf Landes- bzw. Staatsebene beschließen.

k) Über die Form der Wahlen und Abstimmungsverfahren (geheime oder öffentliche Abstimmungen) entscheiden die Gemeinden von Fall zu Fall selbst. Ein Briefwahlrecht für zum Abstimmungszeitpunkt verhinderte stimmberechtigte Wähler wird gewährleistet.

l) Abstimmungen über Gesetze, Verordnungen oder andere Belange, über welche die Gemeinden zu beschließen haben, unterliegen einer Frist, in der sie durchgeführt werden müssen. Der

Zeitraumen dieser Frist beträgt 7 Tage. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Wahlen oder Abstimmungen in allen betroffenen Gemeinden bzw. Ländern durchgeführt werden, um unnötige Verzögerungen bei Wahlen oder anderen Abstimmungen zu vermeiden. Gemeinden, die innerhalb dieser Frist keine Abstimmung durchführen und damit keine Stimme bilden, werden im Gesamtergebnis als Enthaltung berücksichtigt. Eine nachträgliche Abstimmung außerhalb dieser 7-Tagefrist ist nicht zulässig.

Hierdurch sollen Verzögerungen vermieden werden, indem einige Gemeinden sich vielleicht Monate lang Zeit lassen wollen, bevor sie über etwas abstimmen. Es geht hier um die Frist, in der die Wahl in allen Gemeinden stattfinden muss. Es geht nicht um eine Frist für die Veröffentlichung oder Vorbereitung. Dies kommt im Folgenden.

m) Der Abstimmungszeitraum von 7 Tagen beginnt mit einem Stichtag, der vom Herausgeber (Gemeinderat, Landtag o. Parlament) des Abstimmungsobjektes festgelegt und bekanntgegeben wird. Bei Abstimmungen über Gesetze darf der Zeitpunkt des Stichtages nach seiner Bekanntgabe nicht näher als 180 Tage und nicht weiter als 360 Tage in der Zukunft liegen.

Nur in Ausnahmefällen oder bei Gefahr im Verzug können kürzere Fristen von Gemeinderat, Landtag bzw. Parlament beschlossen und eingefordert werden bzw. können Landtage und Parlament im Rahmen der Verfassung rechtswirksame Gesetze eigenständig verabschieden oder Beschlüsse fassen, die gemäß Verfassung, Artikel 39 „Gesetzgebung“, Abs. 7 und 8, nachträglich und unter Einhaltung der Fristen bestätigt und ratifiziert oder verworfen werden müssen.

n) Nach Bekanntgabe des Stichtags zur Abstimmungsfrist sind die Gemeinden verpflichtet, die Termine für die erforderlichen Versammlungen, einschließlich der beschließenden Versammlung, umgehend und rechtzeitig festzulegen und bekannt zu machen.

o) Die Termine für die Gemeindeversammlungen zum Zwecke der Aufklärung und Debatte sowie für den Abstimmungstag selbst müssen den Gemeindemitgliedern rechtzeitig und mit einer Frist von mindestens 60 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden.

p) Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Gemeinden müssen immer im Konsensverfahren erfolgen (Systemisches Konsensieren). Über die Art des zu wählenden Konsensverfahrens entscheidet jede Gemeinde selbst, sofern nicht durch eine landesweite oder staatsweite Abstimmung eine Einigung auf ein einheitliches Verfahren für das jeweilige Land oder den ganzen Staat erfolgt ist. Wahlen und Abstimmungen müssen zudem immer schriftlich und in Papierform durchgeführt und ordentlich protokolliert werden. Der Einsatz elektronischer Wahlkabinen oder Automaten für die Durchführung von Wahlen ist unzulässig; der Versuch, elektronische Wahlkabinen einzuführen ist strafbar.

q) Alle Wahl- oder Abstimmungsunterlagen sowie alle Stimmzettel sind von den Gemeinden mindestens 20 Jahre öffentlich aufzubewahren und für jedermann jederzeit einsehbar zu halten. Sie dürfen nicht weitergereicht oder abgegeben oder an zentraler Stelle des Landes oder des Staates aufbewahrt oder vernichtet werden. Eine Vernichtung oder der Verlust von Wahl- oder Abstimmungsunterlagen zieht im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit strafrechtliche Konsequenzen nach sich und löst ggf. Neuwahlen aus.

r) Bei der Wahl des Präsidenten des Parlaments, der Staatsminister und bei der Abstimmung über Staatsgesetze zählen die Stimmen aller einzelnen Gemeinden des gesamten Staatsgebietes unter Berücksichtigung des Stimmrechtfaktors (§2 BDG, Abteilung II.) direkt und zusammen. Zu allen anderen Abstimmungen oder Wahlen oder sonstigen Belangen bilden die Gemeinden eines Landes durch Wahl ihrer Gemeinden die einheitliche Stimme des Landes.

II. Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor

- a) Jedes Dorf, jede Gemeinde oder Stadt hat ungeachtet ihrer Größe immer eine Stimme.
- b) Die Stimme der Gemeinde wird bei allen Wahlen oder Abstimmungen, die das Land oder den Staat betreffen, immer durch eine einfache Mehrheit von 51% ihrer Bürger gebildet. Die Gemeinde kann frei andere Mehrheitskriterien festlegen, wenn es um Wahlen oder Abstimmungen geht, die nur die Gemeinde selbst betreffen.
- c) Gemeinden können ihre Stimme zu Abstimmungen oder Wahlen nicht geheim abgeben.
- d) Bei allen Wahlen, Abstimmungen oder Beschlüssen steht diese eine Stimme einheitlich für die ganze Gemeinde. Die Stimme der Gemeinde wird im Landtag bzw. Parlament durch den entsprechenden Abgeordneten der Gemeinde vertreten.

Die Gemeinde kann also immer nur als Ganzes entweder „JA“ oder „NEIN“ bzw. dafür oder dagegen stimmen oder sich enthalten. Das soll u.a. dazu führen, dass sich die Gemeinde ihrer einen Stimme bewusst ist und entsprechend bemüht sein soll, sich in regionalen und überregionalen Diskursen mit der Thematik zu befassen und so neben Gemeinsamkeit auch die beste Lösung zu finden und zusammenzuwachsen. Das erhöht die Qualität der Entscheidung um ein Vielfaches. Diese Art Wahlen und Abstimmungen nur über die Gemeinde zu regeln, ist eines der besonderen Wesenselemente der Basisdemokratie, denn ansonsten würde lediglich jeder seine Stimme abgeben, ohne sich weiter mit der Gemeinde auseinanderzusetzen, was wir in der BRD ja schon hatten. Ferner wären die Abstimmungsergebnisse im Sinne von Abschnitt VI. dieses Paragraphen nicht mehr kontrollierbar, denn dort wird klar, dass auf diese Weise ein Wahlbetrug vollkommen ausgeschlossen werden kann, ohne dafür besondere Sicherheits- oder Kontrollmechanismen anwenden zu müssen.

- e) Zusätzlich zu der Stimme der Gemeinde kommt ein Stimmrechtfaktor hinzu. Durch das Multiplizieren der Stimme einer Gemeinde mit dem Stimmrechtfaktor erhöht sich die Wirksamkeit der Stimme einer größeren Gemeinde um den Faktor, dessen Wert abhängig ist von der Mitgliederzahl der jeweiligen Gemeinde. Der Stimmrechtfaktor richtet sich nach der Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde, wobei ungeachtet des Alters oder der Herkunft oder der Staatsbürgerschaft jeder Mensch zählt, der registrierter Einwohner der Gemeinde ist.

Die Stimmen größerer Gemeinden oder Städte erhalten durch den Stimmrechtfaktor bei Abstimmungen im Landtag oder Parlament entsprechend ihrer Gemeindemitglieder mehr Gewicht. Es wäre sonst nicht gerecht, wenn eine Gemeinde mit 300 Einwohnern die gleiche Stimme hat wie eine mit 300.000 Einwohnern.

- f) Der Divisor des Stimmrechtfaktors ist aktuell auf 1 zu je 1.000 Einwohner einer Gemeinde festgelegt und kann nur durch Abstimmung aller Gemeinden des Staates und unter Berücksichtigung des hier angegebenen oder des zuletzt durch Abstimmung der Gemeinden festgelegten Divisors mit einfacher Mehrheit verändert werden.

Formel für den Stimmrechtfaktor:

bei einer Festlegung des Divisors auf 1.000 (1 zu je 1.000 Einwohner)

Einwohnerzahl dividiert durch 1.000 = Stimmrechtfaktor

Eine Stimme kleiner als 1 gibt es nicht!

Die Vorteile des Stimmrechtfaktors

Da es neu ist, mag es dem einen oder anderen kompliziert erscheinen, ist es aber in der Praxis überhaupt nicht. Dies verkompliziert die Wahlen nur geringfügig und ist aufgrund der Vorteile unbedingt hinnehmbar.

- Der Stimmrechtfaktor gleicht den Umstand des Ungleichgewichtes der Stimmrechte aus, der dadurch entsteht, dass Gemeinden mit unterschiedlichen Bevölkerungszahlen immer nur eine Stimme haben

- Die Regelung, dass jede Gemeinde nur eine Stimme bilden kann ist wiederum so wichtig, weil durch sie Wahlmanipulationen ohne großen Aufwand oder Kontrollmechanismen ausgeschaltet werden können

- Durch den Stimmrechtfaktor kann man mehr Gerechtigkeit gegenüber kleinen Gemeinden schaffen, indem man ihrer Stimme durch Anhebung des Divisors mehr Gewicht zuteilt.

- Durch die Gemeindestimme und den Stimmrechtfaktor erhalten alle Nichtwähler (Kinder oder sonstige Unmündige) ein indirektes Stimmrecht, da sie als Person und Einwohner der Gemeinde das Gewicht der Stimme der Gemeinde stärken.

Der Stimmrechtfaktor bietet also mehrere Vorteile gegenüber einer rein mathematischen Auszählung der Stimmen der gesamten Einwohner. Es sollen vor allem größere Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl gegenüber kleinen Gemeinden mehr Stimmgewicht erhalten, da es ja im Verhältnis auch mehr Menschen sind, die dort leben. Gleichzeitig erhalten sehr kleine Gemeinden unter 1.000 Mitgliedern wiederum etwas mehr Stimmgewicht, da sie immer mindestens eine Stimme haben, auch wenn nur 100 Menschen in dem Dorf leben.

Die Stimme der Gemeinde wird mit dem Stimmrechtfaktor multipliziert. Die Stimme einer Gemeinde mit 100 Einwohnern ist also 1, die von einer Gemeinde mit 1.000 Mitgliedern ist ebenfalls 1 und die einer Gemeinde mit 10.000 Einwohnern ist 10. Eine Gemeinde mit 20.000 Einwohnern hat demnach einen Faktor von 20. Das bedeutet, die Stimme dieser Gemeinde zählt so viel wie 20 Gemeinden mit nur einer Stimme.

Die kleinen Gemeinden erhalten damit etwas mehr Gewicht, da Gemeinden mit nur 100 oder 300 Einwohnern dieselbe Stimme im Land haben wie Gemeinden mit 1.000 Leuten, da sie zwar weniger Einwohner haben mögen, dennoch aber eine ganze Gemeinde mit eigenem Gebiet darstellen.

Möglicherweise kann eine kleine Gemeinde flächenmäßig sogar deutlich größer sein als eine mit viel mehr Einwohnern.

Beispiel:

Zehn Gemeinden von je nur 300 Mitgliedern haben somit 10 Stimmen und damit das gleiche Gewicht wie eine Gemeinde mit 10.000 Einwohnern, obwohl die zehn Gemeinden zusammen nur 3.000 Einwohner haben. Da es aber 10 eigenständige Gemeinden sind, sollen sie etwas mehr Gewicht erhalten gegenüber vielleicht einer einzelnen starken Gemeinde in ihrer Mitte. Das ist insbesondere auf dem Lande wichtig, damit kleine Gemeinden einer Region nicht von einer großen vollkommen dominiert werden. Dies ist zwar immer noch möglich, aber erst ab einem klaren Mehr an Einwohnern der Gemeinde.

g) Die Festlegung des den Gemeinden vorzulegenden und durch sie abzustimmenden Divisors zur Ermittlung des Stimmrechtfaktors darf nicht kleiner sein als 1.000, sofern nicht mindestens auch 51% aller betroffenen Gemeinden mit unter 1.000 Einwohnern einem kleineren Divisor zustimmen.

h) Der Begriff der Stimme einer Gemeinde beinhaltet in diesem Gesetzestext oder der Verfassung der Deutschen von 2017/19 immer die Stimme der Gemeinde unter Berücksichtigung des Stimmrechtfaktors!

i) Eine Teilnahmepflicht an Wahlen oder Abstimmungen oder einen Abstimmungszwang für die Bürger gibt es in den Gemeinden nicht. Sie kann aber mehrheitlich für gewisse Abstimmungen

beschlossen werden, falls besonders elementare Angelegenheiten dies notwendig machen. Gleiches gilt für die Gemeinden bei Wahlen oder Abstimmungen auf Landes- oder Staatsebene.

III. Mehrheiten

- a) Für die Ratifizierung von einfachen Gesetzen bedarf es einer Mehrheit von 51% aller Gemeindestimmen. Enthaltungen zählen neutral. Ratifiziert wird durch Abstimmung aller Gemeinden.
- b) Das Mehrheitsverhältnis der Gemeinden nach Abs. a) von 51% kann durch vorherige Abstimmung der Gemeinden auch auf eine Zweidrittel- oder Dreiviertel-Mehrheit erhöht werden, sofern dies sinnvoll oder angebracht ist. Für die Abstimmung über die Erhöhung des Mehrheitsanteils selbst ist immer eine einfache Mehrheit aller Gemeinden ausreichend.
- c) Änderungen an der Verfassung, am Basisdemokratiegesetz oder dem Freigeldgesetz*⁴ sowie an Gesetzen oder Entscheidungen über Waffenexporte, militärische Einsätze im In- oder Ausland oder an anderen Gesetzen von besonderer Tragweite bedürfen immer einer Mehrheit von 75% aller Gemeinden des gesamten Deutschen Staatsgebietes. Enthaltungen zählen neutral.
- d) Die Stimmen der Gemeinden werden nach §2, Abteilung II. b) „*Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor*“, gebildet.
- e) Gesetze, Verordnungen oder Abstimmungen zu anderen Belangen, durch welche die Rechte von Minderheiten im Vergleich zur übrigen Bevölkerung eindeutig beschnitten, eingeschränkt oder aufgehoben werden, sind auf allen Ebenen der Gemeinden, der Länder oder des Staates unzulässig und dürfen daher nicht abgestimmt werden und nicht in Kraft treten. Dies bezieht sich nicht auf Gesetze der Strafgesetzbücher, die sich auf kriminelles Verhalten von Angehörigen von Minderheiten beziehen oder bei Menschen, die sich verfassungswidrig oder sonst wie gemeingefährlich verhalten. Das weitere regeln einzelne Gesetze.

Diese Klausel soll Minderheiten schützen, nicht aber dafür sorgen, dass Minderheiten freie Fahrt zu Kriminalität haben und sich hinter ihrem Status als Minderheit verstecken können.

IV. Zwangrecht der Bürger, Gemeinden und Länder

- a) Gewählt oder abgestimmt werden kann innerhalb einer Gemeinde über alles, was die Gemeinde betrifft und worüber die Gemeindemitglieder eine Abstimmung wünschen.
- b) Eine Gemeindeabstimmung über einen bestimmten Belang, die Gemeinde betreffend, kann durch die Bürger erzwungen werden, wenn mehr als 10% oder mehr als 1.000 der stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde dies durch schriftliche Einreichung zum Ausdruck bringen.

Hierdurch wird sichergestellt, dass z.B. in einer kleinen Gemeinde mit 500 Einwohnern 50 Leute eine Abstimmung herbeiführen können, aber auch, dass in einer Gemeinde mit 50.000 Einwohnern nicht erst 5.000 Leute zusammenfinden müssen, sondern 1.000 ausreichen.

c) Ein einzelner Bürger kann eine Abstimmung seiner Gemeinde über einen bestimmten Belang, die Gemeinde betreffend, erzwingen, wenn er sich durch gegebene oder fehlende Beschlüsse oder Verordnungen des Gemeinderates in seinen persönlichen Grundrechten stark beschnitten oder bedrängt fühlt. Hierzu muss die Gemeinde eine unabhängige Anhörung einberufen, um den Betroffenen anzuhören und eine Entscheidung über ein Abstimmungsverfahren zu fällen. Einem neuerlichen Beschluss durch Abstimmung der Gemeindemitglieder hat er sich jedoch zu fügen, sofern dieser nicht gegen geltendes Recht verstößt oder seine Grundrechte nicht erneut und unrechtmäßig beschneidet.

d) Jede Gemeinde hat das Recht, zu einem das Land betreffenden Belang oder einem Gesetz eine landesweite Abstimmung oder Wahlen aller dem Land zugehörigen Gemeinden zu erzwingen, wenn sich dieser Forderung mindestens 10 Gemeinden oder 10% aller Gemeinden des Landes anschließen. Von diesem Recht ist jedoch nur im Falle dringlicher und ernster Angelegenheiten Gebrauch zu machen. Alltagsangelegenheiten und Bagatellfälle sollen im Rahmen normaler Prozesse und im Landtag entsprechend behandelt werden.

Stimmen mehr als 51% der Gemeinden eines Landes dem zu, so kann der Abstimmungszwang im Rahmen des Abs. f) auch vom Land auf die Staatsebene ausgedehnt und eine Abstimmung oder Wahl aller Länder bzw. aller Gemeinden des Staates eingefordert werden.

e) Im Falle von Entscheidungen der Ministerien oder bei bilateralen Verträgen oder allen sonstigen Maßnahmen der Landtage oder des Parlaments oder Entscheidungen der Verfassungsgerichte, die ihrer Sache nach ggf. nicht einer Ratifizierung der Gemeinden unterliegen müssen, die aber im Nachhinein auf allgemeine Kritik im Volk stoßen, sind auf Wunsch von mindestens 10 oder mehr Gemeinden oder 10% aller Gemeinden eines Landes, sowohl vor als auch nach Abschluss durch die entsprechende Stelle mittels Gemeindereferendum zu bestätigen oder wieder aufzuheben.

Durch die Forderung einer einzelnen Gemeinde nach Abstimmung über eine bestimmte Sache und die Zustimmung einer entsprechenden Anzahl weiterer Gemeinden ändert sich der Status der Angelegenheit, so dass diese fortan auf Landes- oder Staatsebene zu einer grundsätzlich abstimmungspflichtigen Angelegenheit wird.

Eine solche Statusänderung mit Forderung nach Ratifizierung durch die Gemeinden kann auch nachträglich durchgeführt werden. Ein bereits bestehender Beschluss des Parlaments kann somit durch Abstimmung in den Gemeindeversammlungen auch zu jedem späteren Zeitpunkt bestätigt oder rückgängig gemacht werden (Vetorecht der Gemeinden).

Diese sehr wichtige Absicherungsklausel für das Volk bedeutet nicht, dass sich einige Gemeinden von einer Parlamentsentscheidung lossagen können, sondern, dass sie bei Missfallen einer Maßnahme eine Abstimmung aller betroffenen Gemeinden des Landes bzw. ggf. des Staates nachholen und erzwingen können, wenn die anderen Gemeinden gleicher Auffassung sind. Sie machen damit eine Sache, die zuvor möglicherweise nicht zwingend durch die Gemeinden ratifiziert werden musste, zu einer Angelegenheit, die nun doch ratifiziert werden muss.

Diese Klausel soll vor allem einer antidemokratischen Handhabung entgegenwirken, wie sie beinahe in allen Bundesregierungen üblich war und derer sie sich schon seit Jahrzehnten bedienten und nach der sie eine Sache erst schnell beschließen, dann das Volk darüber streiten lassen und am Ende ändert sich gar nichts. Dafür hatte man sogar einen Namen: Empörungsmanagement. Verbal werden Eingeständnisse gemacht, aber die Fakten sind geschaffen und bleiben durch Hinhaltenaktiken bestehen. Man geht zwei Schritte vor

und dann einen zurück, wenn sich das Volk aufregen sollte. Beruhigt es sich wieder, geht man dann wieder zwei Schritte vor ...und so weiter. Beispiel CETA und tausende andere. Das ist keine Demokratie.

f) Jedes Land der Deutschen Föderation hat das Recht, zu einem Gesetz oder sonstigen, den Staat betreffenden Belang, eine staatsweite Abstimmung oder Wahlen aller Gemeinden zu erzwingen, wenn sich dieser Forderung 5 Länder oder 10% aller Länder anschließen. Dies gilt ebenfalls für die Forderung einer Teil- oder Totalrevision der Verfassung der Deutschen oder des Basisdemokratiegesetzes.

Begründung wie zuvor

g) Jede Petition zu einem das Land betreffenden Belang, der sich binnen 12 Monaten mindestens 10.000 stimmberechtigte Bürger des Landes durch Unterschrift anschließen, führt zu einer Abstimmung aller Gemeinden des Landes.

h) Jede Petition zu einem den Staat betreffenden Belang, der sich binnen 18 Monaten mindestens 250.000 stimmberechtigte Bürger aller Gemeinden durch Unterschrift anschließen, führt zu einer Abstimmung aller Gemeinden des Staates. Dies gilt ebenfalls für die Forderung einer Teil- oder Totalrevision der Verfassung der Deutschen oder des Basisdemokratiegesetzes.

i) Mehrheitlich gefasste Beschlüsse aller Gemeinden auf Landes- oder Staatsebene zu Entscheidungen aller Art, insbesondere zu Gesetzen, sind von allen Gemeinden zu akzeptieren. Einmal durchgeführte Referenden können nur binnen 5 Jahresfrist wiederholt werden.

Das zuvor genannte Vetorecht findet keine erneute Anwendung auf demokratisch überstimmte Gemeinden, sofern nicht grobe Verfahrensfehler vorlagen oder wichtige Informationen vor der Abstimmung nicht verfügbar oder unterschlagen waren, die ein offensichtlich anderes Ergebnis der Abstimmungen herbeigeführt hätten.

Bei etwaigen Verfahrensfehlern oder begründeten Zweifeln an der Richtigkeit von Entscheidungen oder im Falle eines Verstoßes gegen andere Paragraphen dieses Gesetzes oder gegen andere Gesetze kann eine Gemeinde jedoch die Einsetzung einer Prüfungskommission herbeiführen und über diese ggf. Neuabstimmungen erzwingen.

V. Durchführung von Referenden

a) Die Entwürfe zu Gesetzen oder Verordnungen, die durch die Landtage oder das Parlament entworfen und nach den Vorgaben dieses Gesetzes den Gemeinden zur Beratung in den Gemeindeversammlungen und zur Abstimmung vorgelegt wurden, sind in gleicher Weise wie Referenden durchzuführen, insbesondere dann, wenn es variierende Entwürfe gibt.

b) Das Verfahren zur Durchführung eines Referendums ist wie folgt geregelt:

1. Verletzt die Initiative einer Petition oder ein Gesetzesentwurf oder ähnliches diese Verfassung oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt der zuständige Landtag bzw. das Parlament sie für ganz oder teilweise ungültig.
2. Die Initiative oder die Gemeinde oder das Land, das eine Petition oder andere Eingaben gemacht hat, die abgelehnt wurde, kann den zuständigen Landtag bzw. das Parlament

- auffordern, eine überarbeitete Fassung zu erstellen und zur Abstimmung vorzulegen, die mit dem Völkerrecht und der Verfassung konform geht.
3. Ist die Petition einer Initiative oder ein eingereichter Gesetzesentwurf oder ähnliches der Form nach frei von Tadel, so arbeitet der Landtag bzw. das Parlament die Entwürfe oder Eingaben oder Vorschläge zur Revision von Gesetzen oder anderen Belangen im Sinne der Initiative aus und unterbreitet sie dem Volk durch die Gemeinden zur Abstimmung in den Gemeinden.
 4. Die Initiative kann einen eigenen Entwurf oder einen Gegenentwurf einreichen.
 5. Besteht bei zwei verschiedenen Entwürfen Uneinigkeit darüber, welcher der Entwürfe abgestimmt werden soll oder lehnt der Landtag oder das Parlament eine Initiative aus bestimmten Gründen insgesamt ab, so unterbreiten sie diese dem Volk über die Gemeinden zur Abstimmung.
 6. Das Volk stimmt in den Gemeinden gleichzeitig und in einer Abstimmung über die Annahme der Initiative und über den Entwurf ihrer Wahl ab.
 7. Es zählen bei der Annahme der Initiative sowie bei den Referenden selbst nur die Stimmen der Gemeinden. Gewertet werden alle Stimmen aller Gemeinden des Landes bzw. des ganzen Staates unter Berücksichtigung des Stimmrechtfaktors. Die Stimmen der Länder zählen nicht.
 8. Die Stimmberechtigten Bürger können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welchem Entwurf sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden.
 9. Stimmen mehr als 51% der Gemeinden für die Initiative, so gilt diese als angenommen. Bei Verfassungsänderungen müssen 75% der Gemeindestimmen für die Initiative stimmen. Werden diese Zahlen nicht erreicht, gilt die Petition der Initiative als durch das Volk und die Gemeinden abgelehnt.
 10. Gemäß §2, Abteilung II. b) „*Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor*“, wird die Stimme der einzelnen Gemeinde durch eine einfache Mehrheit von 51% der an den Wahlen oder Abstimmungen teilnehmenden stimmberechtigten Gemeindemitglieder gebildet.
 11. Wird die Initiative angenommen, so tritt auch bei Initiativen zu Verfassungsänderungen derjenige Entwurf in Kraft, der in der Stichfrage die meisten Gemeindestimmen erhalten hat.

VI.

Veröffentlichung bei Wahlen

- a) Abstimmungsergebnisse des Parlaments oder der Landtage sind in allen Gemeinden bzw. in den Gemeinden des betreffenden Landes zu veröffentlichen.
- b) Die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen innerhalb einer Gemeinde zu internen Gemeindeangelegenheiten sind allen Mitgliedern der Gemeinde öffentlich zu machen.
- c) Alle Ergebnisse zu Abstimmungen und Wahlen der Gemeinden zu Angelegenheiten auf Landes- oder Staatsebene sind in Form von Listen in allen betroffenen Gemeinden öffentlich zu machen.
 1. Die Listen auf Landesebene sind alphabetisch nach Gemeindenamen zu ordnen und an alle Gemeinden auszugeben.
 2. Die Listen auf Staatsebene sind nach Ländern zu gliedern und innerhalb der Länderrubriken alphabetisch nach Gemeindenamen zu ordnen. Den Gemeinden ist eine

vollständige Landesliste mit den Namen der Gemeinden und Ergebnisse des eigenen Landes zu übergeben und eine Liste mit den Ergebnissen der anderen Länder als jeweils Ganzes ohne die Aufzählung einzelner Gemeinden.

d) Die Listen müssen unter Berücksichtigung des Stimmrechtfaktors folgende Daten zur Abstimmung oder Wahl enthalten:

1. Namen aller Gemeinden des jeweiligen Landes
2. Namen aller Gemeinden des Landes, die teilgenommen haben
3. das Stimmergebnis jeder einzelnen teilnehmenden Gemeinde jeweils mit und ohne Stimmrechtfaktor der einzelnen Gemeindestimme
4. die gesamte Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden und in Summe des Landes

Bei Wahlen, die den gesamten Staat betreffen, ist die Liste um folgende Daten zu erweitern:

5. Namen und Stimmergebnisse aller Länder des Staates
6. das Gesamtergebnis der jeweiligen Abstimmung auf Staatsebene

Um Manipulation und Wahlbetrug vorzubeugen, bedarf es solcher Listen. Diese sind von sehr großer Bedeutung und ihre Wichtigkeit darf keinesfalls unterschätzt oder vernachlässigt werden.

Ein wichtiger Punkt, denn durch ihn wird Wahlbetrug unmöglich, ohne dass es komplizierter Kontrollorgane oder Mechanismen bedarf:

Durch die Veröffentlichung einer offiziellen Liste kann jede Gemeinde erkennen, ob das dort angegebene Ergebnis mit der tatsächlichen Abstimmung in der Gemeinde übereinstimmt. Stimmt z.B. die Gemeinde X bei einer bestimmten Wahl mit „Ja“, müsste in der Liste dieser Gemeinde auch „Ja“ stehen, damit eine Fälschung hier nicht auffällt. Stimmt nun der überwiegende Teil der Gemeinden ebenfalls mit „Ja“ und wollte man das Wahlergebnis aber auf „Nein“ hin manipulieren, so müsste in den Listen all der anderen Gemeinden für die Beispiel-Gemeinde X aber „Nein“ stehen, obwohl die Gemeinde X mit „Ja“ und nicht mit „Nein“ abgestimmt hatte. Das würde bedeuten, man müsste bei einer Wahlfälschung jede Liste einer jeden einzelnen Gemeinde individuell fälschen, und das ist kaum möglich, insbesondere dann nicht, wenn sich die Gemeinden auch noch untereinander austauschen. Der Betrug wäre sofort offenbar.

Durch den Vergleich mit anderen Gemeinden und der offiziell ausgegebenen Liste würde eine Fälschung also jederzeit auffliegen, es sei denn, man fälscht die Listen für jede der 82.000 Gemeinden des Staates individuell, damit die einzelne Gemeinde ihr eigenes Ergebnis prüfen und als richtig bestätigen kann, aber eventuell nicht erkennt, dass die Ergebnisse anderer Gemeinden in ihrer Liste falsch sind. In den anderen Gemeinden müsste es umgekehrt sein.

Ein einziger Fehler oder nur ein Anruf oder ein einfacher Austausch zwischen Menschen zweier Gemeinden würde den Schwindel auffliegen lassen, der ohnehin einen gewaltigen Aufwand darstellen würde. Das wird möglich, weil die Bürger der Gemeinden zwar selber geheim wählen können, die Gemeinde als Ganzes kann das aber nicht. Es wäre so, als bekäme man eine Liste, die alle Namen der Wähler enthielte, die teilgenommen hätten und in der auch die eigenen Nachbarn stünden.

Ein Fälschen des Ergebnisses wäre somit nur möglich, wenn die gefälschten Listen niemals herumgereicht oder über eine Gemeinde hinaus geprüft oder verglichen würden. Ein öffentlicher Vergleich wäre aber sehr einfach und mit nur einem Blick durchzuführen und würde bei strittigen Fragen auch gewiss unternommen. Die Verantwortlichen eines Wahlbetrugs wären dann ebenfalls auch schnell gefunden.

Zudem werden die Listen ja von den Ländern selber erstellt, somit alle Länder und Landräte mit eventuellen Wahlbetrügern gemeinsame Sache machen müssten und allesamt dann fliegen würden, wenn es auffliegen würde, was auf diese Weise garantiert passiert. Zudem zählt dies als Hochverrat, so dass die Täter sehr lange Haftstrafen riskieren würden.

Es gab in der BRD bislang ebenfalls Listen, aber die enthielten immer nur die Anzahl der Stimmen einer Gemeinde, die für die eine oder andere Partei gestimmt hatten und sie waren durchaus nicht nachprüfbar,

da immer geheim gewählt wurde und alle Unterlagen nach den Wahlen an höhere Stellen abgegeben wurden. Die Wahlen wurden also nicht von den Wählern oder den Auszählern bestimmt, sondern von höherer Stelle, die keiner selber prüfen kann. In den Gemeinden wird ebenfalls auch geheim gewählt, jedoch steht am Ende das Ergebnis der Gemeinde gleich fest, noch bevor die Leute den Saal verlassen haben. Dieses nun allen bereits bekannte Abstimmungsergebnis der eigenen Gemeinde muss sich dann auch in den Listen wiederfinden, denn die Gemeinde kann ihre Stimme nicht anonym abgeben. Darin liegt einer der vielen gewaltigen Unterschiede zum BRD System.

e) Wahlen oder Abstimmungen werden durch freiwillige Wahlhelfer oder Gemeindeangestellte organisiert. Die Stimmauszählung erfolgt jedoch durch unabhängige Bürger (Auszähler), deren Auswahl innerhalb der Gemeinde durch das Los erfolgt. Gleiches gilt für mindestens zwei zusätzliche unabhängige Wahlbeobachter je Wahllokal und Auszählungsort.

f) Stimmzähler und Wahlbeobachter werden wenige Tage unmittelbar vor der auszuzählenden Wahl aus den Gemeindemitgliedern durch Losverfahren und durch das Zufallsprinzip bestellt. Die Gruppe muss an Zahl genügend Personen umfassen (Stimmzähler und Ersatzleute), um Ausfälle auszugleichen. Jeder Mensch darf jeweils nur alle fünf Wahlen bzw. Abstimmungen zum Stimmzähler und Wahlbeobachter bestellt werden.

g) Die Teilnahme an der Wahl zum Stimmzähler oder Wahlbeobachter ist Bürgerpflicht. Durch das Los bestimmte Bürger sind zur aufrichtigen Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

h) Aufgabe der Wahlbeobachter ist es, die Auszählung zu überwachen und die Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuleiten. Nach Wahllokalschluss und vor jeder Auszählung der Stimmergebnisse ist die Summe der gesamt abgegebenen Stimmen zu ermitteln und das Ergebnis durch die Wahlbeobachter öffentlich bekanntzumachen.

i) Die Wahlbeobachter sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten oder Verstöße in der Wahl- oder Auszählungsprozedur zu melden.

VII. Verbot von Parteiensystemen

a) Die Bildung politischer Parteien und Gruppierungen mit dem ausdrücklichen Ziel der politischen Einflussnahme auf Ebene der Gemeinden, der Länder oder des Staates ist verfassungswidrig und verboten, da diese die Nation spalten und schwächen. *⁵

Als das wohl wichtigste Organ unseres aktuell herrschenden politischen Systems agiert die Partei bzw. agieren alle Parteien heute (2019) insgesamt absolut verfassungswidrig. Das betrifft sowohl die Verfassung von 1871 als auch das Grundgesetz der BRD (GG Art. 20, 2 und Art. 21, 1-3). Liest man den Text des GG und vergleicht ihn mit der Realität der letzten Jahrzehnte, so wird es immer offener, dass dem Bürger der BRD mittels einer verfassungswidrigen und sogenannten „Repräsentativen Demokratie“ echte Demokratie und eine tatsächliche Einflussnahme mittels eines Mitwirkungsrechtes nur vorgespielt wurde.

*Nach Karl Jaspers*⁶ sind die Parteien nicht Organe des Volkes, sondern Organe des Staates. Die politischen Parteien haben sich den Staat faktisch angeeignet, so sein Resümee. Dass dem in der Tat so ist, wird deutlich, wenn man einen Blick in das Grundgesetz der BRD, Artikel 20, 2 wirft. Dort heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Aber nicht das*

Volk übt bei uns die Staatsgewalt aus, sondern die Parteien und in dieser oftmals nur eine Person oder ein kleiner Kreis, der sich in anmaßender Weise Regierung nennt. Was wir als normal hinnehmen, kommt eigentlich einem heimlichen Putsch gleich und ist ein klarer Bruch mit dem Grundgesetz, den seit Anbeginn der BRD keiner weiter zu beklagen scheint und unter dem aber alle beharrlich schweigend leiden, denn die Parteien geben den Ton an und die Bürger dürfen, wenn überhaupt, dann nur noch demonstrieren.

Durch das Parteiengesetz wird echte Demokratie in den Parteien ebenfalls verhindert (s. im Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“, unter „Die politische Willensbildung“), so dass auch auf den Parteitag nur wenige Funktionäre den Ton angeben. Im Grundgesetz Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 heißt es zu den Parteien daher auch nur, „Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.“ Also muss eine Partei nicht demokratisch sein, sondern nur demokratischen Grundsätzen entsprechen und das kann man bei einer repräsentativen Vertretung ja auch durchaus als gegeben betrachten. Aber eine echte Demokratie ist es dennoch nicht und war es auch nie.

Und das hat seinen guten Grund, denn in Wahrheit geben hinter den Kulissen der Parteien das Kapital und wirtschaftliche Machtinteressen den Ton an, worin der Zweck der Repräsentanten Demokratie sowohl im Staat als auch in den Parteien eigentlich begründet ist. Der Bürger kommt kaum bis gar nicht zu seinem Recht und wird regelmäßig übergangen und auch nicht gefragt, egal wie viel demonstriert wird oder wie viele Petitionen auch eingereicht werden. Durch Geld dominiert man die Parteien und durch bewusste Aufspaltung des Volkes in viele kleine Parteien, von denen bei Wahlen regelmäßig keine Partei eine echte Mehrheit erzielen kann. So und ferner mittels Koalitionen wird der eigentliche Volkswille bis zur Unkenntlichkeit aufgeweicht.

Das Ergebnis ist eine Einheitspolitik, die nur den Banken und Konzernen einen Vorteil verschafft und die sonst keiner will. Wer hier nachdenkt, kann nur zu dem einen Ergebnis kommen, dass diese antidemokratischen Mittel gewollt und vollkommen korrupt sind und es naturgemäß ja auch sein müssen und daher ganz klar verboten gehören.

Aufgrund der Wichtigkeit und des schwerwiegenden Arguments gegen die Parteien und dem durch dieses System begangenen Betrug am Volk ist hier ein Verbot genauso angebracht wie zwingend, ähnlich dem Verbot von Diebstahl und Mord. Das Verbot selbst drückt nur die Wichtigkeit aus.

§ 3

Volksvertreter / Abgeordnete

I. Parlamentarische Ordnung

- a) Der Föderalistische Deutsche Staatenbund (kurz: Staat) wird vertreten durch das Parlament. In ihm tagen die von den Gemeinden gewählten Abgeordneten des Parlaments (Parlamentarräte oder Parlamentsabgeordnete).
- b) Die Länder werden durch die Landtage vertreten. In ihnen tagen die von den Gemeinden gewählten Abgeordneten der Landtage (Landräte oder Landtagsabgeordnete).
- c) Die Gemeinden werden durch den Gemeinderat vertreten. In ihm tagen die von der Gemeinde gewählten Abgeordneten (Gemeinderäte oder Gemeindeabgeordnete).
- d) Der Präsident und die Minister auf Staatsebene sowie deren Stellvertreter werden aus den Reihen der Abgeordneten des Parlaments vorgeschlagen. Grundsätzlich kann sich jeder Bürger aus dem Volk zur Wahl aufstellen lassen, sofern die notwendigen Kriterien eingehalten werden können (Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter). Die Kandidaten werden durch die Gemeinden des Staatenbundes in direkter Wahl ins Amt gewählt.
- e) Für die Wahl von Präsidenten und Ministern auf Landesebene gilt gleiches wie unter d), bezogen auf die Landtage und die Landesebene.
- f) Die Gemeinden können auch andere Personen innerhalb und außerhalb der Landtage oder des Parlaments zur Präsidenten- oder Ministerwahl nominieren sowie durch eine Wahlordnungskommission zur Wahl aufstellen lassen und wählen.
- g) Ein abgeordneter Volksvertreter kann nicht Mitglied in einem Landtag und im Parlament zugleich sein. Wechselt ein Landrat durch Wahl vom Landtag in das Parlament, so vertritt er dort künftig nicht mehr allein die Gemeinde, die ihn gewählt hat, sondern das ganze Land, durch das er entsandt wurde.
- h) Ein Abgeordneter eines Landtages oder des Parlaments, der in ein Präsidentenamt oder das Amt eines Ministers oder in ein anderes besonderes Amt gewählt wird, kann weiterhin nicht mehr die Gemeinde bzw. das Land vertreten, das ihn ursprünglich entsandt hatte.
- i) Länder und Gemeinden, deren Abgeordnete vom Landtag in das Parlament wechseln oder zum Präsidenten gewählt oder in ein Ministeramt oder ein anderes Amt erhoben werden, nominieren und wählen neue Abgeordnete, die sie als Landräte bzw. Parlamentarräte vertreten.
- (j) Abgeordnete, die in das Parlament entsandt oder zu Ministern oder anderen besonderen Führungspositionen gewählt wurden und aufgrund dessen ihre Gemeinden oder Länder nicht mehr direkt vertreten dürfen, sind von ihren unmittelbaren Verpflichtungen und ihrer Eidespflicht gegenüber den Gemeinden bzw. Ländern entbunden, die sie ursprünglich als Landrat bzw. Parlamentarrat entsandt hatten.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten

- a) Volksvertreter oder Abgeordnete sind im Sinne dieses Gesetzes alle gewählten Gemeinderäte, alle Landräte und Parlamentarräte sowie alle gewählten Minister, Präsidenten, deren Stellvertreter und ggf. andere Amtsträger mit besonderen, öffentlichen Funktionen, die Teil der Gemeindevorstände, Landtage und des Parlaments oder der Ministerien sind.
- b) Die Abgeordneten Volksvertreter in Gemeinderäten, Landtagen oder im Parlament sind Staatsdiener und oberste Verwalter. Sie sind keine Regierenden und herrschen nicht über das Volk. Ihre Entscheidungen und Beschlüsse müssen immer basisdemokratisch legitimiert sein.
- c) Ein Abgeordneter darf im Rahmen seiner Tätigkeit als Träger eines besonderen Amtes, wie z.B. das des Ministers, keine weiteren Ämter in- oder außerhalb von Parlament oder Landtag oder einer Gemeinde bekleiden.
- d) Die Volksvertreter oder Abgeordneten, die in das Parlament oder die Landtage der Länder abgeordnet werden, haben einen Eid abzulegen, nach dem sie sich ihren Gemeinden verpflichten. Sie haben ihre Gemeinden in allen Belangen klar, loyal und unmittelbar zu vertreten und im Rahmen ihres Auftrags und der geltenden Gesetze und gemäß den jeweiligen Abstimmungsergebnissen ausschließlich immer zum Wohle und im Sinne der Gemeinden und deren Bürger zu handeln!
Entscheidungseinflüsse und wichtige Informationen seitens Dritter, wie etwa Lobbyisten, sind der Gemeinde deutlich zu kommunizieren.
- e) Die Abgeordneten bzw. Volksvertreter unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber den Bürgern ihrer Gemeinde/n. Insbesondere die Abgeordneten der Landtage haben als Dienstpflichtige gegenüber den Gemeinden als Auftraggeber die Bürger umfassend und detailliert über alle Inhalte und Konsequenzen in Bezug auf anstehende Abstimmungen zu Gesetzen etc. im Rahmen von Gemeindeversammlungen und Diskussionsrunden persönlich aufzuklären.
- f) Die Volksvertreter/Abgeordneten haben selbst keine Macht. Sie üben Macht nur im Rahmen ihres Mandates aus, das sie im Rahmen desselben mit voller Entscheidungsgewalt ausstattet.
1. Bei internen Entscheidungen des Parlaments oder der Landtage zu Verfahren oder anderen Belangen haben alle Abgeordneten, Minister oder sonstigen Amtsträger je eine Stimme.
 2. Bei Entscheidungen des Parlaments, welche die Belange einzelner oder aller Länder unmittelbar betreffen und die gemäß Verfassung nur vom Land und durch die Gemeinden selbst getroffen werden dürfen, haben die Parlamentarräte eines Landes keine eigene Stimme, sondern vertreten die Stimme ihres jeweiligen Landes, das sie entsandt hat, einzeln oder gemeinsam.
 3. Bei Entscheidungen eines Landtags, welche die Belange einer oder aller Gemeinden des Landes unmittelbar betreffen und die gemäß Verfassung nur von den Gemeinden selbst getroffen werden dürfen, haben die Landräte der Gemeinden keine eigene Stimme, sondern vertreten die Stimme ihrer jeweiligen Gemeinde, die sie entsandt hat, einzeln oder gemeinsam, so wie sie von der Gemeinde durch Wahl oder Abstimmung gebildet wurde.
 4. Abgeordnete, die mehrere Gemeinden vertreten, geben bei Abstimmungen die Stimmen der von ihnen vertretenen Gemeinden einzeln und in der Form ab, wie sie gemäß deren Zustimmung oder Ablehnung zu einer Sache getroffen wurde.

g) Die Volksvertreter fällen im Landtag oder Parlament bzw. im Rahmen der ministerialen Aufgaben eigenständig Entscheidungen zu Verträgen oder Beschlüssen, sofern diese nicht der Abstimmung durch die Gemeinden zufallen. Sie entwickeln Gesetzesvorlagen und vertreten dabei die Bürger ihrer Gemeinden nach besten Kräften und reinem Gewissen.

h) In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug können die Landtage oder das Parlament mit entsprechender Mehrheit Gesetze oder wichtige Verordnungen auch ohne Abstimmung durch die Gemeinden im Eilverfahren verabschieden und in Kraft setzen, wenn dessen Inkraftsetzung keinen Aufschub duldet. Diese Gesetze müssen gemäß der Verfassung, Artikel 39 „Gesetzgebung“, Abs. 7 bis 9, und im Rahmen der Fristen im Nachhinein zum nächstmöglichen Zeitpunkt von den Gemeinden bestätigt und ratifiziert werden.

i) Weitere Kompetenzen von Abgeordneten, Ministern oder Präsidenten werden im Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter geregelt.

j) Die Volksvertreter leiten, organisieren und überwachen die staatlichen Verwaltungsorgane auf Ebene der Gemeinden, der Länder oder des Staates im Rahmen der zuständigen Ministerien.

k) Die Abgeordneten haben das Recht und die Pflicht, sich in aller Öffentlichkeit zu verweigern und ggf. das Amt auch fristlos niederzulegen, wenn die Gemeinden unethische Entscheidungen treffen, deren Ausführung zu persönlichen Gewissenkonflikten der Abgeordneten führen würden oder Handlungen verlangen, die nicht im Einklang mit der Verfassung oder den basisdemokratisch verfassten Gesetzen stehen.

Handelt es sich bei eventuellen Differenzen zwischen Abgeordneten und Gemeinden oder Ländern jedoch um persönliche Ansichten, so kann der Volksvertreter seine Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde nur im Rahmen der Kündigungsfristen beenden und muss die Weisungen der Gemeinde ggf. auch gegen seine persönliche Auffassung pflichtbewusst ausführen.

(s. unter §3, Abteilung V. „Amtszeiten, Rücktritt und Amtsenthebung“)

l) Wer sich um einen Sitz im Landtag oder Parlament bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

III. Qualifikationen

a) Vor den Wahlen von Ministern, deren Stellvertretern oder sonstigen herausragenden Führungspositionen innerhalb der Landtage oder des Parlaments, müssen sich die zur Wahl aufgestellten Kandidaten qualifizieren. Über die vorauszusetzende Qualifikation eines Abgeordneten für die Besetzung eines Ministerpostens oder dessen Stellvertreters entscheidet ein eigenes Gesetz, in dem die einzelnen Kriterien manifestiert sind, die ein bestimmtes Amt als Qualifikation an den Kandidaten stellt (Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter). Dies gilt nicht für die Wahl von Präsidenten.

Ein wie unter der Zeit der Parteien herrschendes System, in dem jeder Idiot und ungelernete Arbeitslose irgendwelche Ministerien der BRD besetzen kann, um für Millionen von Menschen zu entscheiden, darf und wird es weiterhin nicht geben. Das erwähnte Gesetz muss noch verfasst werden.

b) Jedes Mitglied eines Gemeinderates muss auch seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde haben. Jeder in einen Landtag gewählte Volksvertreter einer oder mehrerer Gemeinden muss seinen Wohnsitz in dieser Gemeinde oder einer dieser Gemeinden selbst haben und ihr angehören. Jeder in das Parlament gewählte Volksvertreter eines Landes muss seit mindestens 5 Jahren seinen Wohnsitz in dem Land haben, dessen Gemeinden er vertritt und diesen während seiner gesamten Amtszeit in dem Land beibehalten.

Hier geht es – wie an anderer Stelle schon zuvor – insgesamt darum, dass Menschen aus dem Umfeld in entsprechende Positionen gewählt werden, die vor Ort auch einigermaßen bekannt und mit dem Land bzw. ihrer Gemeinde persönlich möglichst verbunden sind.

IV. Wahl der Volksvertreter/Abgeordneten

a) Zur Wahl zum Abgeordneten des Gemeinderates, Landtages oder Parlaments kann sich jeder Deutsche Staatsbürger gemäß der Verfassung Artikel 21 „*Rechte des Einzelnen*“, Abs. 6, aufstellen lassen.

b) Die Volksvertreter einer Gemeinde (Gemeinderäte, Landräte oder Parlamentsabgeordnete) werden regulär alle 5 Jahre neu und mit einfacher Mehrheit (51%) durch die Bürger der Gemeinde in der Gemeindeversammlung gewählt oder in ihrem Amt für eine weitere Amtsperiode bestätigt. Die Wahl erfolgt durch ein Konsensverfahren (Systemisches Konsensieren). Die Volksvertreter müssen sich offiziell zur Wahl aufstellen lassen und ihre Wahl anschließend anerkennen.

c) Jede Gemeinde wählt die Anzahl und Funktionen der Gemeinderatsmitglieder selbst, mindestens jedoch fünf. Zu wählen sind in jeder Gemeinde mindestens ein Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und dessen Stellvertreter sowie ein Kassenwart und zwei weitere Beisitzer.

d) Die Landtage der Länder können je Land unterschiedlich groß sein. Über die genaue Anzahl an Abgeordneten eines Landtages entscheiden die Länder selbst anhand der Anzahl der Gemeinden sowie der Anzahl der für jede Gemeinde zu entsendenden Abgeordneten.

e) Die Anzahl der Abgeordneten, die eine Gemeinde in den Landtag entsenden darf, muss für jede Gemeinde des jeweiligen Landes gleich hoch sein. Die genaue Anzahl wird durch die Gemeinden eines Landes durch Abstimmung dauerhaft und bis auf Widerruf selbst festgelegt, darf jedoch nicht mehr als fünf Abgeordnete je Gemeinde betragen, mindestens jedoch einer.

Auf die Stimmen der Gemeinden hat dies keinen Einfluss, da jede Gemeinde eine Stimme hat und die Stimme anhand des Stimmrechtfaktors (§2 BDG, Abteilung II. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“) entsprechend an Gewicht erhält, ungeachtet der tatsächlichen Zahl der Abgeordneten. Eine höhere Zahl verhindert lediglich das Fernbleiben einzelner Landräte, z.B. durch Krankheit. Mehrere Volksvertreter können sich gegenseitig besser vertreten. Wenn den kleinen Gemeinden die Zahl zu hoch ist, können sie sich zusammenschließen, ohne dass ihre Stimme dabei verloren geht, wie im Folgenden zu sehen ist.

f) Gemeinden eines Landes, deren Einwohnerzahl unter 1.000 Menschen liegt und die räumlich zusammenliegen, haben das Recht, sich mit einer oder mehreren anderen Gemeinden desselben Landes zusammenzuschließen, die ebenfalls weniger als 1.000 Einwohner zählen, solange die gesamte Einwohnerzahl der zusammengeschlossenen Gemeinden 10.000 Mitglieder nicht

übersteigt, um aus Kosten- oder Personalgründen gemeinsam einen Gemeinderat zu bilden. Sie können darüber hinaus auch gemeinsam den oder die Vertreter als Abgeordnete in den Landtag entsenden. In diesem Fall vertritt der Abgeordnete bzw. die Abgeordneten die Stimmen beider Gemeinden oder ggf. mehrerer Gemeinden im Landtag gemeinsam.

Die Stimmen der einzelnen Gemeinden sind im Landtag durch den oder die Abgeordneten des Gemeindegemeinschafts unabhängig und einzeln und nach Art des jeweiligen Abstimmungsergebnisses der jeweils einzelnen Gemeinde zu vertreten. Stimmrecht und der Stimmrechtfaktor jeder einzelnen Gemeinde bleiben dadurch unangetastet. Die einzelnen Stimmen der verschiedenen Gemeinden werden – auch bei unterschiedlichen Abstimmungsergebnissen – durch den/die Abgeordneten gemeinsam vertreten.

Hier gilt es, sich an den Gedanken zu gewöhnen, dass ein Abgeordneter im Landtag oder Parlament nicht mehr nach seiner eigenen Meinung handelt oder im Sinne einer Lobby, die ihn möglicherweise bezahlt, sondern allein im Sinne der Gemeinden und deren Stimmen. Er fungiert also als Gesandter und nicht als Politiker, der für andere entscheidet.

Wenn ein Land die Zahl der Abgeordneten je Gemeinde auf drei festlegt, so hat eine Stadt mit beispielsweise 20.000 Einwohnern genauso viele Abgeordnete, wie eine Gemeinde mit 3.000 Einwohnern. Beide haben zudem jeweils eine Stimme, die durch die jeweiligen Abgeordneten vertreten wird. Jedoch hat erstere Gemeinde eine Stimme mit einem Faktor von 20 und die andere von 3. Damit wird klar, dass die Anzahl der Gemeindevertreter irrelevant ist.

Vertreten dagegen drei Abgeordnete 10 kleine Gemeinden, die jeweils nur 300 Mitglieder haben, so haben diese ebenfalls 10 unterschiedliche Stimmen, die durch die drei Abgeordneten im Landtag vertreten werden. Ich erinnere hier an das Beispiel unter §2, Abteilung II. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“. Die kleinen Gemeinden erhalten durch den Stimmrechtfaktor etwas mehr Gewicht, da sie zwar nur klein sind, aber zusammen oft eine ganze Region ausmachen, die sich gegenüber einzelnen Städten behaupten können muss. Ferner kann der Stimmrechtfaktor basisdemokratisch jederzeit wieder geändert werden.

Die persönliche Meinung der Abgeordneten zählt gar nicht mehr, außer bei Landtags- oder Parlamentsinternen Angelegenheiten. Ihre eigene Meinung können Abgeordnete als Bürger bei Wahlen in der eigenen Gemeinde kundtun, wo sie selber wählen, nicht aber in den Landtagen oder im Parlament. Im politischen Tagesgeschäft haben Landräte so zu handeln, wie es ihnen die ihnen ja bekannte Meinung der Gemeinde insgesamt vorschreibt. Notfalls muss der Abgeordnete Rücksprache halten oder einen Konsens innerhalb der Gemeinden finden.

g) Die Länder entsenden jeweils mindestens einen Volksvertreter in das Parlament, maximal jedoch fünf je Land. Die Volksvertreter werden in den Gemeinden des Landes gewählt.

h) Die Anzahl der jeweils zu entsendenden Parlamentarräte ist für jedes Land gleich. Sie wird zuvor durch Abstimmungen innerhalb der Gemeinden Deutschlands dauerhaft und bis auf Widerruf festgelegt. Die Gesamtzahl der Abgeordneten im Parlament richtet sich nach der Anzahl der gebildeten Länder des Staates.

Wie schon in dem Kommentar weiter oben erwähnt, hat die Anzahl der Abgeordneten nichts zu tun mit dem Stimmgewicht eines Landes. Das ergibt sich ja aus der Anzahl der Bevölkerung und dem Stimmrechtfaktor der Gemeinden und nicht aus der Anzahl der Abgeordneten.

i) Die Gemeinden, deren Vertreter im Landtag durch Wahl in das Parlament entsandt werden, wählen einen neuen Abgeordneten, der sie auf Länderebene vertritt.

j) Die Abgeordneten eines Landes vertreten im Parlament die Stimme des Landes bzw. die Gesamtzahl der Gemeindestimmen ihres Landes gemäß dem Stimmrechtfaktor (§2 BDG, Abteilung II. „Gemeindestimme und Stimmrechtfaktor“).

V.

Amtszeiten, Rücktritt und Amtsenthebung

a) Die Amtszeit sowie die Anzahl an Amtsperioden eines Volksvertreters sind grundsätzlich nicht eingeschränkt, gleich ob Präsident, Minister oder Abgeordneter. Über eine Verlängerung des Mandats oder eine Abwahl von Volksvertretern aus Alters-, Gesundheits- oder sonstigen Gründen entscheiden die Gemeinden selber alle 5 Jahre in ordentlichen Wahlen oder außerordentlich nach Bedarf.

b) Das Mindestalter für Volksvertreter ist nicht festgelegt und ebenfalls Sache der freien Wahl der Gemeinden, sofern der jeweilige Kandidat volljährig ist und die sonstigen Eignungskriterien erfüllt. Auch ein Höchstalter wird ausdrücklich nicht festgesetzt. Gleiches gilt für Ministerposten oder deren Stellvertreter sowie für Präsidenten. Die Gemeinden entscheiden hier vollkommen autonom und nach Ihrem Dafürhalten.

Vertreter einer Gemeinde sollen und können über viele Jahre und diverse Amtsperioden hinweg Dienst tun. Es ist anzunehmen, dass sie dabei mit den Jahren an Erfahrung und Kompetenz sehr zunehmen. Solange die Gemeinde einen Verbleib ihres Abgeordneten wünscht und dies durch Wiederwahlen ihrer Vertreter zum Ausdruck bringt, bleibt der Gewählte im Amt, selbst wenn er 99 Jahre alt ist. Dies ist allein die Entscheidung der Gemeinde. Das Alter eines abgeordneten Volksvertreters und die Einschätzung seiner Kompetenz ist somit eine reine Gemeindeangelegenheit. Gleiches gilt, wenn eine Gemeinde einen 21-jährigen schicken will. Hier kann man getrost auf das Augenmaß der Gemeinden setzen. Zudem besteht eine Kompetenzprüfung für Minister. Wer die Qualifikation hat, benötigt kein Mindestalter.

c) Bürgermeister, Gemeinderäte, Landräte und Parlamentarräte, Präsidenten und Minister können jederzeit und ohne jede Begründung sowie ohne die Wahrung von Fristen mit sofortiger Wirkung ihres Amtes enthoben oder ausgetauscht werden. Es muss dazu weder ein Verschulden seitens des Abgeordneten vorliegen noch eine Begründung seitens der Gemeinden erbracht werden.

Eine Entlassung aus dem Amt bedarf des mehrheitlichen Beschlusses der Bürger einer Gemeinde in Bezug auf Gemeinderäte und Landräte bzw. der Gemeinden eines Landes in Bezug auf die vom Land entsandten Parlamentarräte. Präsidenten oder Minister können durch einfache Mehrheit der Gemeinden des Staates des Amtes enthoben werden.

Niemand bestellt einen Geschäftsführer für seine Firma, dem er absolute Vollmacht über vier Jahre erteilt, in denen er selber nicht mehr eingreifen darf. Das tut keiner. Würde man von jemandem fordern, er solle einem jegliche Vollmacht über sein gesamtes Vermögen, sein Leben und seine Kinder geben, ohne dabei auch nur das geringste Mitspracherecht zu behalten, dann bekäme man nur ein müdes Lächeln oder riskierte einen Rausschmiss.

Aber genau das tun wir in der Politik, und das, ohne auch nur einen Gedanken an die Konsequenzen zu verschwenden. Als wären wir betäubt! Wir legen unser Land, unsere Zukunft, unsere Wirtschaft, unsere Altersvorsorge, unsere Rechte, unser Geld, unsere Kinder, unsere Gesundheit, unser Leben, unseren Frieden und vieles mehr einfach in die Hände fremder Leute, die sagen, „wir schaffen das“. Klar schaffen die das. Wir kennen das. Sind wir denn alle noch ganz bei Trost? Sind wir denn von allen guten Geistern verlassen? Ihrem Nachbarn, den sie kennen, ja selbst ihrem Bruder würden sie nicht totale Vollmacht über Ihr Leben und Ihr gesamtes Eigentum geben. Aber in der Politik geben wir uns vollständig in die Hände von Politikern, die wir gar nicht kennen und über deren wahre Absichten wir überhaupt nichts wissen. Und das nur, weil wir denken, wir haben weder Ahnung von Politik noch die Macht, etwas zu tun. Das stimmt beides nicht. Sie beweisen doch jeden Tag selber, dass sie ganz gut für sich selber entscheiden können. Warum also dann dieses Politiktheater mitspielen, bei dem wir die Hände in den Schoß legen – weswegen uns am Ende immer nur Krisen und Kriege drohen?

Abgeordnete müssen noch viel strengere Auflagen haben als jeder Geschäftsführer. Wir sind in der BRD mit unserer Repräsentativen Demokratie und der bereitwilligen Hingabe aller Macht und Kontrolle an Fremde, die Leuten dienen, die uns ganz offensichtlich allesamt schaden wollen, einfach nicht mehr zu retten... Das muss künftig anders werden. Jede Gemeinde entscheidet jederzeit frei über ihre eigenen Abgeordneten. Hintergrund ist der, dass die einzelne Gemeinde wie eine GmbH jederzeit über den „Geschäftsführer“ handhaben können muss und nicht wie in der Scheindemokratie der BRD erst vier Jahre lang zu warten hat, um dann durch Neuwahlen nur eine Partei und einen Kasperle gegen einen anderen austauschen zu dürfen, der sie dann genauso übers Ohr haut wie schon der vorherige. Sie haben doch meist immer nur die Wahl zwischen Pest und Cholera und wollen meist von denen, die im „Angebot“ sind, eigentlich gar keinen wirklich haben. Die souveräne Gemeinde entscheidet jederzeit und augenblicklich über die sie vertretenden Politiker. Wer über dieses Prinzip nachdenkt, der wird feststellen, wie hochgradig effizient sich alles ändert, wenn wir so verfahren.

d) Volksvertreter haben im Falle einer fristlosen Amtsenthebung ihre Posten augenblicklich zu räumen, Sitzungen oder Ausschüsse zu verlassen sowie alle Unterlagen unverzüglich und ohne Vorbehalt zu übergeben. Sie verlieren augenblicklich jegliche Zugangsrechte zu Büros oder Unterlagen. Gleiches gilt bei Suspendierungen.

e) Gehälter werden bei fristlosen Amtsenthebungen für ein halbes Jahr weiter ausbezahlt und Rentenansprüche werden weder gekürzt noch gehen sie verloren, sofern die fristlose Amtsenthebung nicht aufgrund von vorsätzlichem oder strafbarem Verschulden des Volksvertreters erfolgte, das neben der Kündigung auch ein Strafverfahren nach sich zieht. Wird ein gerichtliches Strafurteil gefällt, so entfallen diese Rechte oder werden durch das Gericht eingeschränkt.

Jeder, der sich aufstellen lässt, weiß um die Bedingungen schon im Voraus. Wer sich also aufstellen lässt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass es kein Freibrief zum politischen Brandschatzen ist wie in der BRD, sondern dass sich das Dienstverhältnis eher mit einer Anstellung als Geschäftsführer vergleichen lässt. In einem Geschäftsführervertrag sind die Fristen und das Pflichtverhältnis bei eigener Kündigung mitunter sogar noch länger und bei Kündigung seitens der Gesellschafter genauso kurz.

Da der Abgeordnete seine Bezüge weiterhin erhält und auch seine Rentenansprüche nicht verliert, ist hier einer gewissen Willkür ein Riegel vorgeschoben. Das gilt jedoch nicht bei schwerwiegenden Verstößen. Aber dann droht ja auch Gefängnis (s. unten unter §3, VII. „Verstöße“).

f) In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug und bei ausreichender Begründung können Suspendierungen bzw. außerordentliche und sofortige Amtsenthebungen eines Volksvertreters wie folgt ausgesprochen werden:

- Bürgermeister können selbständig über eine Absetzung eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds der Gemeinde verfügen, wenn dieses vorsätzlich gegen bestehendes Recht oder die Gemeindestatuten handelt.
- Der Gemeinderat kann mit einfacher Mehrheit den Bürgermeister der Gemeinde absetzen, wenn dieser vorsätzlich gegen bestehendes Recht oder die Gemeindestatuten handelt.
- Der Bürgermeister, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister können gemeinsam ohne die Gemeindeleitung über die Suspendierung eines von der Gemeinde entsandten Landrates verfügen.
- Der Präsident eines Landtages oder fünf Landräte gemeinsam können über die Suspendierung eines Parlamentarrats verfügen, wenn dieser vorsätzlich gegen bestehendes Recht oder die Vorgaben des Landes und dessen Gemeinden handelt.

g) Beschlüsse über eine Suspendierung oder Absetzung nach Abs. f) müssen jedoch im Nachhinein binnen 21 Tagen mit einer einfachen Mehrheit in den Gemeindeversammlungen der betreffenden Gemeinden oder durch die dazu autorisierten Gemeindeleitungen bzw. Landtage bestätigt oder revidiert werden.

Bestätigte Suspendierungen wandeln sich somit automatisch in eine Absetzung aus dem Amt. Zu bestätigen ist zudem eine formelle befristete oder die fristlose Amtsenthebung.

h) Findet binnen der 21-Tagefrist keine Bestätigung des Beschlusses zur Amtsenthebung statt oder wird dieser revidiert, so gilt der Abgeordnete damit unverzüglich und automatisch als wieder eingesetzt und ist durch die Gemeinde bzw. das Land offiziell zu rehabilitieren und ggf. zu entschädigen.

i) Landespräsidenten und Minister auf Landesebene können nur durch Zustimmung von 75% der Landräte des betreffenden Landtages suspendiert oder durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden des Landes des Amtes enthoben werden.

j) Präsidenten und Minister auf Parlaments- bzw. Staatsebene können nur durch Zustimmung von 75% der Parlamentarräte oder Landtage des Staatsgebietes suspendiert oder durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden des Staates des Amtes enthoben werden.

k) In dringenden Fällen oder bei Gefahr im Verzug oder bei klaren Verstößen gegen bestehendes Recht oder gegen die Verfassung Deutschlands kann das Verfassungsgericht eine Suspendierung des Staats- oder eines Landespräsidenten, eines Staats- oder Landesministers oder eines oder mehrerer Parlamentarräte oder Landräte aussprechen.

l) Anträge von 10 oder mehr Landräten auf Suspendierung ihres Landespräsidenten oder einzelner Landesminister ihres Landtages und Einsetzung eines Interims bzw. Anträge von 10 oder mehr Parlamentarräten auf Suspendierung des Staatspräsidenten oder eines Staatsministers und Einsetzung eines Interims müssen durch das Verfassungsgericht unverzüglich auf ihre Berechtigung und den Sachverhalt geprüft und bei ausreichender Begründung im Rahmen des Abs. K) beschlossen werden. Gleiches gilt bei Anträgen auf Absetzung, die im Rahmen von zulässigen Petitionen aus dem Volk eingereicht werden.

m) Eine Suspendierung oder Amtsenthebung von Ministern oder Präsidenten auf Landes- oder Staatsebene muss durch Gemeindebeschluss aller Gemeinden des Landes bzw. des Staates binnen 28 Tagen bestätigt und legitimiert oder verworfen werden. Neuwahlen sind ggf. so zeitnah wie möglich anzusetzen.

n) Staats- bzw. Landespräsidenten können keine Minister oder Abgeordneten des Parlaments bzw. Landtags entlassen. Dies obliegt allein den Gemeinden. Präsidenten können Anträge auf Entlassung von Ministern bei den Ländern bzw. Gemeinden stellen und Neuwahlen beantragen.

o) Das Parlament kann keine Parlamentarräte, Landräte, Präsidenten oder Minister der Landtage entlassen. Dies obliegt allein den Gemeinden des Landes.

p) Die Landtage können keine Landräte, Gemeinderäte oder Bürgermeister der Gemeinden ihres jeweiligen Landes entlassen. Dies obliegt allein den jeweiligen Gemeinden des Landes.

Hierarchien können künftig nicht mehr von oben Entlassungen gegen Amtsträger aussprechen, die von den Gemeinden gewählt wurden, sondern nur umgekehrt. Das Kabinett der Minister und die Landtage werden vom Volk zusammengestellt und auch nur von diesem wieder entlassen.

q) Abgeordnete auf Gemeindeebene, Landtag oder Parlament können jederzeit zurücktreten, jedoch nicht eher aus dem Amt scheiden, bis ihre Gemeinde/n einen neuen Volksvertreter

ernannt hat/haben. Solange die Gemeinde keinen neuen Volksvertreter ernennt, ist der Volksvertreter durch seinen Eid gebunden, jedoch höchstens für sechs Monate ab Datum der Rücktrittserklärung.

Ausnahmen bilden Rücktrittsgesuche aufgrund schwerer Erkrankungen oder familiärer Notstände.

Mit dem Tag der Ernennung eines neuen Volksvertreters erlischt das Mandat des alten Volksvertreters.

r) Wählt eine Gemeinde oder ein Land nach einer Rücktrittserklärung binnen der Sechsmonatsfrist keinen neuen Mandatsträger, bleiben sie vorläufig ohne Vertretung. Der Volksvertreter ist offiziell zu entlassen.

s) Alle gewählten Volksvertreter unterliegen einer lebenslangen Schweigepflicht gegenüber Dritten in Bezug auf interne Angelegenheiten oder Geheimnisse der Gemeinde, des Landes oder des Staates. Dies gilt auch bei fristlosen Amtsenthebungen. Diese Schweigepflicht gilt jedoch nicht für ehemalige Gemeinderäte gegenüber dem Gemeinderat, dem sie vormals angehört haben bzw. für ehemalige Landräte gegenüber dem Gemeinderat der Gemeinden, durch die sie entsandt wurden bzw. für ehemalige Parlamentarräte gegenüber den Landtagen der Länder, durch die sie entsandt wurden. Hier besteht weiterhin eine wahrheitsgemäße Auskunftspflicht.

VI. Finanzierung

a) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Finanzierung.

b) Die Abgeordneten haben das Recht der freien Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel. Weitere Rechte regelt das basisdemokratisch beschlossene Gesetz über Rechte und Pflichten von Abgeordneten.

c) Die Kosten für die Gehälter sowie Renten oder andere Vergünstigungen oder Ansprüche werden vom Staat getragen.

d) Die Höhe der zu zahlenden Gehälter und Pensionen für Präsidenten, Abgeordnete, Minister und sonstige öffentliche Positionen im Gemeinderat, Landtag oder Parlament richtet sich nach den Aufgaben und dem jeweiligen Amt und ggf. auch nach den Größen der Gemeinden, die sie vertreten, und sind im Gesetz zum Gehälter- und Rentenkatalog für Volksvertreter näher geregelt.

Die Gehälter dürfen jedoch in Landtagen das 5-fache und im Parlament das 10-fache des aktuellen monatlichen bedingungslosen Grundeinkommens nicht unterschreiten.

e) Der Gehälter- und Rentenkatalog gilt für alle Länder gleich. Er ist öffentlich zu machen und für jedermann einzusehen.

f) Über eine Anhebung der im Gehälter- und Rentenkatalog angegebenen Gehälter und Renten beschließen die Gemeinden eines Landes bzw. des Staates.

Ideal wäre eine Berufung der Abgeordneten in ehrenamtlicher Tätigkeit, was vermutlich aber aufgrund des Arbeitspensums nicht funktionieren und so nur noch Wohlhabende in diese Positionen bringen würde. Es

könnte wieder Abhängigkeiten schaffen und somit ein Einfallstor für Korruption werden. Darum muss eine faire und gute Bezahlung sein.

VII. Verstöße

a) Schwerwiegende und vorsätzliche Abweichungen vom Gemeindeauftrag oder wiederholte Versuche, vom Gemeindeauftrag abweichend zu handeln oder im Sinne und zugunsten eines Dritten dem Gemeindeauftrag entgegenzuhandeln oder ein vorsätzlicher Verstoß gegen bestehende Gesetze, führen ungeachtet der Stellung oder Position des Volksvertreters automatisch und ggf. auch gegen den Willen der ihn entsendenden Gemeinde oder des Landes zum sofortigen Verlust des Mandats und aller seiner politischen Ämter auf Lebenszeit. Über eine darüber hinaus erfolgende Freiheitsstrafe sowie den Verlust sämtlicher Gehalts- oder Rentenansprüche oder eine weitere strafrechtliche Ahndung aufgrund sonstiger Vergehen entgegen der eigentlichen Amtskompetenz des Beschuldigten entscheiden die Gerichte.

§ 4

Einführung

I.

Änderungen

- a) Jegliche Änderung oder Ergänzung an diesem Gesetz darf nur in der Form einer Erweiterung oder Verbesserung dieses Gesetzes im Sinne von echter Basisdemokratie und mehr Rechten zum Wohle aller Bürger und zur Schaffung von mehr Bürgerfreiheit und Bürgerrechten erfolgen.
- b) Jede Einschränkung der Bürgerrechte und Bürgerfreiheiten durch Änderungen an diesem Gesetz gilt als verfassungswidrig. Verfassungskonform kann eine Änderung nur durch die Gemeinden selbst mit einer Mehrheit von 75% aller Gemeinden Deutschlands und nur im Sinne des Abs. a) erfolgen.
- c) Bei Änderungen soll immer der Grundsatz herrschen, dass alles, was in den Gemeinden geregelt werden kann, durch die Gemeinde, ihre Bürger, Leitung und Statuten auch selbst geregelt werden soll, und nicht auf Landes- oder Parlamentsebene. Zum Wohle der Bürger. Gleiches gilt für alle Länder gegenüber dem Staat.

II.

Alte und Neue Gesetzgebung

- a) Mit Einführung und dem Tag des Inkrafttretens des Basisdemokratiegesetzes teilt sich die Gesetzgebung generell in „neue“, durch Volksentscheid wirksame Gesetze, und „alte“ Gesetze bzw. Gesetzgebung der ehemaligen BRD-Regierung. Durch Inkraftsetzung des Basisdemokratiegesetzes und anderer neuer Gesetze ergeben sich ggf. einige Konflikte zwischen bestehenden alten Gesetzen untereinander als auch in Bezug auf die neuen Gesetze, die durch Volksentscheid und Volkswillen legitimiert sind.
- b) Sofern in der Verfassung nicht eindeutiger geregelt, werden diese Konflikte wie folgt behandelt:
1. Alle neu verabschiedeten Gesetze stehen vorrangig über alten Gesetzen.
 2. Alle alten Gesetze bleiben unter Vorbehalt und unter Anwendung der folgenden Punkte vorläufig in Kraft.
 3. Alte Gesetze, die neue Gesetze in Teilen oder als Ganzes vollständig und im Sinne und zum Wohle des Volkes ergänzen, behalten ihre Wirksamkeit und bleiben in Kraft und können zu späteren Zeitpunkten durch die Gemeinden ratifiziert werden.
 4. Alte Gesetze der BRD, die mit neuen Gesetzen Deutschlands, der Verfassung, dem Basisdemokratiegesetz oder dem Freigeldgesetz*⁴ in Teilen oder als Ganzes im Konflikt stehen, sind unwirksam und treten mit sofortiger Wirkung automatisch außer Kraft. Sie sind ggf. zu überarbeiten, zu ersetzen oder ersatzlos aus den Gesetzbüchern zu entfernen. Letzteres gilt insbesondere für Verordnungen oder Gesetze zur verfassungswidrigen

- Legitimierung von Auslandseinsätzen der Streitmächte oder solche, die das Banken-, Geld- und Zinseszinsssystem betreffen, oder Gesetze, die Enteignungen von Menschen legitimieren oder andere Gesetze gegen die Bürgerrechte oder die Menschlichkeit.
5. Strittige Gesetze kommen auf Verlangen einzelner Gemeinden erneut und möglichst ohne Verzug zur Abstimmung, verbleiben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung aber solange in Kraft, bis sie durch Abstimmung bestätigt oder verworfen oder durch neue Gesetze ersetzt werden, solange die Anwendung dieser noch bestehenden Gesetze nicht im Konflikt mit diesem Gesetz, der Verfassung oder dem Freigeldgesetz steht oder sich gegen die Menschlichkeit richtet.
 6. Gesetze, die weder in Teilen noch als Ganzes in Bezug zu einem neuen Gesetz stehen und die keinen Konflikt mit diesem Gesetz, der Verfassung oder dem Freigeldgesetz bedeuten, bleiben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung vorläufig und unter Vorbehalt in Kraft und sind ggf. zu prüfen, zu überarbeiten und neu zu erlassen oder nach Prüfung außer Kraft zu setzen und zu streichen.
 7. Über die Streichung und Abschaffung oder Änderung strittiger oder konfliktauslösender Gesetze gemäß der vorangegangenen Absätze entscheiden je nach Zuständigkeit in erster Instanz das Parlament oder die betreffenden Landtage, ohne dass es zu einer Abstimmung durch die Gemeinden kommen muss.
Nach entsprechender Überarbeitung werden ggf. abgeänderte Gesetze zur Abstimmung den Gemeinden vorgelegt.
 8. Drohen durch Außerkraftsetzung von Gesetzen gesetzliche Freiräume zu entstehen, deren Schließung unabdingbar oder von großer Dringlichkeit ist, da sonst Unruhen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder für den Umbau des Staates und damit für die Basisdemokratie entstehen könnten, so haben je nach Zuständigkeit das Parlament oder die Landtage dies vorrangig und im dringlichen Eilverfahren zu bearbeiten und beschlussfähig zu machen. Bis zur Fassung solcher Beschlüsse bleiben Gesetze von solcher Tragweite in Kraft.

III.

Die drei Säulen der Demokratie

Eine echte Demokratie steht auf drei Säulen.

1. **Die Verfassung der Deutschen**
durch welche die Menschenwürde und ein gemeinsames Zusammenleben in Frieden geregelt werden und die Basisdemokratie und Freigeld schützt.
2. **Die basisdemokratische Grundordnung**
durch die die Souveränität des Volkes gesichert wird, garantiert durch die Verfassung und dieses Basisdemokratiegesetz.
3. **Das Freigeld**
durch das die Freiheit der Menschen des Landes garantiert wird, geschützt durch die Verfassung und das Gesetz zur Geldwährung und Geldschöpfung (Freigeldgesetz).^{*4}

Der Schutz dieser drei Gesetze dient der Sicherung von Demokratie. Basisdemokratie und die Verfassung und das Freigeld können ohne einander nicht existieren.

Fällt eine dieser Säulen, wird eine Demokratie langfristig unterwandert und kann nicht mehr funktionieren (Beispiel BRD oder USA). Durch eine inflationäre Geldpolitik des Zinsgeldes können Verfassung und Basisdemokratie verantwortlich gemacht und in Misskredit gebracht werden und so fallen. Genauso kann das Freigeld nicht bestehen, wenn das Volk keine basisdemokratische Mitbestimmung hat. Beides benötigt eine Verfassung, die beide schützt und absichert.

Es mag zwar unpatriotisch oder wenig romantisch klingen, aber eine echte Demokratie steht nicht allein auf Phrasen wie „Brüderlichkeit“, „Gleichheit“ oder „Gerechtigkeit“, so schön diese auch sind, sondern sie steht auf klaren Fakten. Natürlich sind die drei Begriffe ohne Zweifel äußerst gut und begehrenswert, aber um die Demokratie vor dem Zugriff korrupter und machtgieriger Elemente zu schützen, bedarf es ganz konkreter Mittel, die einer Destabilisierung des Landes und damit Armut, Notstand und Unruhen vorbeugen. Mittel, die in der BRD oder den USA vollkommen fehlen und derentwegen man dort im Grunde noch nie von echter Demokratie reden konnte und derentwegen Armut, Not und Kriegsgefahr stetig steigen.

*Hierrüber könnte man viele Bücher schreiben. Aber mehr zu diesen Themen und dem fließenden Geld in den Fußnoten.*⁷*

IV. Abschlussklausel

a) Das Basisdemokratiegesetz ist eines von drei Grundsatzgesetzen des Deutschen Staates. Neben ihm bilden die Verfassung der Deutschen und das Gesetz zur Geldwährung die zwei weiteren Grundsatzgesetze der Demokratie. Gemeinsam bilden diese drei Gesetze die Säulen der Demokratie und garantieren die Freiheit der Deutschen. Das Basisdemokratiegesetz und das Gesetz zur Geldwährung stehen nachrangig zur Verfassung für Deutschland, jedoch immer vorrangig vor allen anderen Gesetzen! Das betrifft sowohl alte Gesetze aus der Zeit vor Einführung dieses Gesetzes als auch neue Gesetze. Alle Gesetze oder Gesetzesteile, die mit diesem Gesetz oder der Verfassung in Konflikt stehen, es einschränken oder außer Kraft setzen, sind bestenfalls nachrangig gegenüber diesem Gesetz zu betrachten, verlieren in der Regel jedoch ihre Wirksamkeit gänzlich und sind in jedem Fall unverzüglich in Teilen oder ggf. als Ganzes außer Kraft zu setzen, abzuändern oder anzupassen und neu zu verabschieden.

b) Kommt es in Teilen dieses Basisdemokratiegesetzes zu Widersprüchen oder Unklarheiten gegenüber der Verfassung der Deutschen, so gilt das Recht gemäß dem Inhalt der Verfassung, sofern nicht durch Abstimmung in den Gemeinden eine Änderung in einem oder beiden Gesetzen herbeigeführt wird oder wurde.

c) Der in diesem Gesetz verwendete Begriff der Verfassung bzw. Verfassung der Deutschen bezieht sich immer auf die Verfassung, Prenzlauer Entwurf von 2017/19, die mit diesem Basisdemokratiegesetz eine Einheit bildet und die aufeinander abgestimmt sind.

Anhang zum Basisdemokratiegesetz

Gesetze

1. Gesetz über die Qualifikationsmaßstäbe für öffentliche Ämter
(Beamten und Abgeordneten Qualifikationsgesetz)
2. Gesetz über Rechte und Pflichten von Abgeordneten
3. Gesetz zum Gehälter- und Rentenkatalog für Volksvertreter

Diese Gesetze sind ggf. noch durch weitere Gesetze zu ergänzen, die in der Verfassung und im Anhang zur Verfassung Erwähnung finden. Der Schutz der Verfassung, des Freigeldes und der Basisdemokratie erfordert solche Gesetze, durch welche die Details der Verfassung geregelt und die Basisdemokratie unterstützt und gestärkt werden.

Aufruf

Solange es noch keine echte Basisdemokratie geben sollte, sind hiermit alle Leser dieses Entwurfes für ein Basisdemokratiegesetz und eine Verfassung für Deutschland dazu aufgerufen, sich an der Entwicklung und dem Ausbau durch konstruktive Kritiken im Sinne von konkreten Vorschlägen und qualifizierten Beiträgen zu beteiligen!

Ferner rufe ich hiermit jeden auf, die Idee einer echten Demokratie unter Nutzung dieser Schriften über ein Basisdemokratiegesetz und diese Verfassung zu verbreiten, damit sich möglichst viele Menschen dem Aufruf und der Forderung nach echter Demokratie anschließen; damit sich auch Unwissende oder Unentschlossene der Idee einer vollkommenen Demokratie öffnen und nicht nur die Vorzüge, sondern deren Wichtigkeit und Notwendigkeit zur Erhaltung von Frieden und Freiheit erkennen!

PAUL SCHLAGHECK
AUTOR BASISDEMOKRATIEGESETZ
UND VERFASSUNG FÜR DEUTSCHLAND
PRENZLAU, MAI 2019

Fußnoten zum BDG

Die hier erwähnten Fußnoten stammen aus dem Basisdemokratiegesetz

*¹ Verfassung

Die auf dieses Basisdemokratiegesetz zugeschnittene und auf die im Text immer wieder verwiesene Verfassung besteht bereits. Sie wurde in der Form des Prenzlauer Verfassungsentwurfs von Paul Schlagheck, der zwischen 2017 und 2019 entstand, entworfen und niedergeschrieben und enthält sowohl Teile des Grundgesetzes, der Schweizer und der Bayrischen Verfassung als auch Teile des StGB, StAG der BRD und RuStAG, soweit sie sich für eine echte Demokratie eignen. Dieses Gesetz und der Prenzlauer Entwurf einer Verfassung für die Deutschen ergänzen sich vollkommen. Beide können in der bestehenden Form prinzipiell jederzeit vom Deutschen Volk angenommen und als rechtsbindend verabschiedet werden.

Sie ist Teil des Buches „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“, Abschnitt II, Verfassung, von Paul Schlagheck, ISBN: 9783968500256. Auch dieses Basisdemokratiegesetz ist darin enthalten. Beide Dokumente sind frei erhältlich auf der Webseite der Basisdemokratischen Bewegung:

<https://www.basisdemokratische-bewegung.de/ueber-die-bb/verfassung/>

<https://www.basisdemokratische-bewegung.de/ueber-die-bb/basisdemokratie/>

Die neue Verfassung entstand unter der besonderen Berücksichtigung der Abschaffung derjenigen vielen Artikelabsätze des GG, durch welche dem Gesetzgeber der BRD stetig die Möglichkeit gegeben wurde, den oftmals grundsätzlich positiven Inhalt der Artikel durch Gesetze wieder einzuschränken oder gleich ganz zu entkräften oder aufzuheben (z.B. GG Art. 8, 1 u. 2). Aus Gründen, die sich aus den Umständen und Bedürfnissen der heutigen Zeit ergeben, musste die neue Verfassung für die Deutschen vollkommen neu geschrieben und bestätigt werden. Die alte Verfassung von 1871 einfach zu aktivieren, könnte zu sehr viel Ärger führen, allzumal wir dann auch wieder einen Kaiser bräuchten. Sie passt in vielen Belangen nicht mehr zum heutigen und künftigen Staat. Wir benötigen eine Verfassung, die echte Demokratie garantiert und weder einen König oder Kaiser, noch eine Repräsentative Scheindemokratie. Das schafft der Prenzlauer Entwurf einer Verfassung für die Deutschen zusammen mit diesem Gesetz.

*² Prof. Dr. Rainer Mausfeld

Professor für allgemeine Psychologie, Wahrnehmungspsychologie, Kognitionswissenschaft und Geschichte der Psychologie, geb. 22. Dezember 1949 in Iserlohn

*³ Gemeint sind die Gemeinden in ihren Gemeindegrenzen von vor 1900 bis 1910, ca. 82.073 Gemeinden im gesamten Deutschland vor 1918.

Hiermit sollen allerdings nicht zwingend Gebietsansprüche geltend gemacht werden auf Gebiete außerhalb der aktuellen Grenzen Deutschlands. Eine von Russland bereits mehrfach angebotene Angliederung von Königsberg an Deutschland wäre aber durchaus wünschenswert. Es geht um die Grenzen der Gemeinden, wie sie original einmal existiert haben, nicht um Gebietsansprüche von vor dem Krieg. Eine Aktivierung und Wiederherstellung der Gemeinden in ihren ursprünglichen Gebieten und Rechtsstatuten wäre als Voraussetzung für die Einführung einer Basisdemokratie Voraussetzung bzw. könnte nach der Einführung eines solchen Gesetzes entwickelt und entschieden werden, da die Eingemeindungen durch die BRD zu viel zu großen und unpersönlichen Gemeinden geführt haben, welche aufgrund von zu hoher Anonymität und Entfernung zwischen Bürgern und Volksvertretern einer echten demokratischen Grundordnung zuwider laufen. Weiteres regelt der Prenzlauer Verfassungsentwurf*¹.

s. auch: Alphabetisches Verzeichnis der Gemeinden in Deutschland 1900 / 1910

Download-Version Januar 2014, (Ausgabe mit Weblink je Gemeinde zur Seite des jeweiligen Verwaltungsbezirkes der Online-Ausgabe des Gemeindeverzeichnisses)

bereitgestellt von www.gemeindeverzeichnis.de

*⁴ Freigeld / Freigeldgesetz

Geld verstehen: Freigeld kontra Zinsgeld

- Informationen zum Thema Freigeld oder Fließendes Geld oder Bürgergeld
Fließendes Geld als stabilste aller Währungen:
<http://www.neuesgeld-torgau.de/fliesendes-geld/>
https://youtu.be/uWkzab_nfuA
<https://www.youtube.com/watch?v=w734nsMvAPE>
- Informationen zum Thema Bürgergeld
<https://www.wissensmanufaktur.net/plan-b/>
- Wie schaden Banken durch Geldschöpfung und Zins und Zinseszins?
<https://www.youtube.com/watch?v=w734nsMvAPE>
https://youtu.be/2M3Y_HaST2w

*⁵ Unter Maßgabe einer zuvor erwirkten Verfassungsänderung bzw. einer neuen Verfassung und unter Berufung auf GG Art. 21, 2 in Bezug auf die derzeit verfassungswidrig agierenden Parteien in der BRD.

*⁶ Karl Theodor Jaspers

deutscher Psychiater und Philosoph von internationaler Bedeutung, geb. 23. Februar 1883 in Oldenburg, Deutschland, gest. 26. Februar 1969, Basel, Schweiz

*⁷ Basisdemokratiegesetz, Geldsystem und Verfassung

Ein guter Einstieg, um sich für den Anfang zu informieren, ist die diesem Gesetzesentwurf zugehörige Schrift: „Systemfehler/Systemkorrektur“ Sie finden diese einleitenden Erklärungen zur Verfassung, dem Basisdemokratiegesetz und dem Geldsystem in dem Buch „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“, von Paul Schlagheck, ISBN: 9783968500256, unter dem ersten Abschnitt „Systemfehler/Systemkorrektur“, sofern die Ausgabe dieses Basisdemokratiegesetzes nicht Teil dieses Buches ist, dass Sie in den Händen halten.

Dort können Sie die Zusammenhänge noch einmal nachlesen um sie genauer zu erkennen und sich dann mit Freigeld tiefergehend auseinanderzusetzen. Sie finden oben einige Links für eine Recherche im Internet. Ansonsten gibt es Bücher, wie das von Silvio Gesell*⁸: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“.

Im Abschnitt „Systemfehler/Systemkorrektur“ des Buches „Die ALTERNATIVE Neue Weltordnung“ wird vor allem erläutert, warum wir Basisdemokratie und eine entsprechende Verfassung brauchen und warum Freigeld, Basisdemokratie und Verfassung ohne einander nicht existieren können und in welcher Weise sie sich gegenseitig bedingen.

Darum sind neben diesem Basisdemokratiegesetz weitere Gesetze zur Verstaatlichung der Banken samt Geldmonopol sowie Gesetze zu einer Landreform und einem Verbot von Zins und Zinseszins zu erlassen, sofern dies noch nicht durch den Prenzlauer Verfassungsentwurf behandelt wurde.

Die Verstaatlichung der Banken und Rückführung des Geldmonopols in die Hände des Staates dient allein dem Zweck, dass nur dadurch Korruption und die Bildung schonungsloser Großkonzerne, die durch Kriege und Umweltzerstörung reich werden, vereitelt werden können. Durch das Geldmonopol liegt die eigentliche Macht in ihren Händen und sie steuern durch Zins und Zinseszins Inflation und Krisen und damit die Geschicke zu ihrem Vorteil. Geldproduktion gehört daher nicht in private Hände, was in der BRD oder den USA aber der Fall ist.

Das Fließende Geld oder Freigeld *⁴ ist ein Geld, das als reines Zahlungsmittel ohne Eigenwert durch Entkopplung von Zins und Zinseszins (Zinsverbot) funktioniert. Solange Banken Geld aus dem Nichts erzeugen und gegen Zins und Zinseszins verleihen können, gehören sie zu

den Hauptverursachern von Deflation, Inflation und Hyperinflation. Gleichzeitig bringen sie Menschen und ganze Staaten dadurch in Abhängigkeit und nutzen so aus dem Nichts erschaffenes Geld als wichtigstes Mittel zur Unterdrückung und Ausbeutung ganzer Volksschichten und Staaten, die zur Abzahlung von Schulden für die Banken und Konzerne arbeiten. Sie schaffen Reichtümer für diese Leute, während die Bürger ärmer werden und Sozialleistungen schwinden. Weitere Informationen finden Sie unten (unbedingt ansehen!).

Die Einführung von fließendem Geld wird zu sehr viel Wohlstand führen, gleichzeitig aber auch reiche Personen oder Konzerne nach Anlagemöglichkeiten suchen lassen. Da das Geld an sich selber keinen Wert mehr hat oder jährlich durch Abwertung als Steuerabgabe sogar an Wert verliert und es Zinsen auch nicht mehr gibt, führt die Anhäufung von Kapital dann zwangsläufig zu Unternehmensbeteiligungen in Form von Aktien oder Geschäftsanteilen, Immobilienkäufen sowie dem Kauf von Gold und anderen Edelmetallen als Anlageform. Eine weitere Anlageform, die viel Reichtum verspricht ist Land. Somit wird auch zu vermehrten Landkäufen kommen. Land wird dann auch als Grundlage von Macht wieder an Bedeutung gewinnen. Wenn diese Geldmittel vornehmlich in Land als einzige echte Wertanlage investiert werden, führt das dazu, dass sich irgendwann alle landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Händen einiger Weniger befinden. Das so in der Landwirtschaft erwirtschaftete Kapital würde vermutlich abfließen und der Region entzogen werden (s. Uckermark heute). Arbeitslosigkeit und Armut wären die Folge, was wiederum destabilisierend auf die Demokratie wirken würde. Zudem würden die Landpreise ins Unermessliche steigen und somit den eigentlichen Bauern die Grundlage für eine solide Produktion entziehen, was dann sogar in Engpässen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gipfeln könnte, weil viele Reiche Land vor allem als Investment kaufen könnten, ohne es ausreichend zu bewirtschaften.

Solange sich die Anbauflächen aber in den Händen vieler kleinerer Bauern befinden, ist der Verbleib des erwirtschafteten Geldes in der Region weitgehend gesichert. Gleiches gilt für die Produktion von Lebensmitteln. Das sichert dann ebenso Arbeitsplätze, Infrastruktur und das gesamte Wirtschaftsgefüge einer Region. Aus diesem Grunde sind mit der Einführung von fließendem Geld die Rechte auf Landbesitz in der Verfassung auf eine bestimmte Menge geregelt.

Man kann mit fließendem Geld auch nach wie vor reich werden, aber nicht mehr durch Zins und Zinseszins oder übermäßigen Landbesitz, sondern durch Arbeit oder Handel. Man kann reich werden, kein Problem, aber nicht mehr die ganze Welt oder ganze Länder besitzen. Das steht auch keinem zu!

*⁸ Johann **Silvio Gesell**

geb. 17. März 1862 in Sankt Vith, Belgien; gest. 11. März 1930 in Oranienburg, Vordenker des Freigeldes, deutsch-argentinischer Kaufmann, Finanztheoretiker, Sozialreformer und Begründer der Freiwirtschaftslehre. 1919 Finanzminister in der Münchner Räterepublik.

Sein Hauptwerk: „Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld“

Zitate aus Gute Zitate: <https://www.visionale.info/entwicklungen/finanzkrise-vorsorge/zitate-zum-geldsystem/>